

ERLÄUTERNDER BERICHT
zum Vorentwurf des Gesetzes über die Anpassung an die
Verfassung vom 16. Mai 2004 (Organisation der
richterlichen Gewalt)

A ALLGEMEINES

I. Die neuen Bestimmungen der Verfassung betreffend die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Gegenüber der KV 1857 kodifiziert und präzisiert die neue Verfassung hauptsächlich einige, der richterlichen Gewalt anwendbaren, Prinzipien und führt vor allem einige Neuigkeiten betreffend die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft ein (Personal und Aufsicht).

Die massgebenden Verfassungsbestimmungen mussten für die Anpassung des kantonalen Rechts gemäss den traditionellen Interpretationsmethoden (grammatikalisch, systematisch, historisch und teleologisch) interpretiert werden. Es muss festgestellt werden, dass die, auf die Arbeiten der Verfassungsräte gestützte, historische Interpretation nicht immer direkt den gewollten Sinn und Zweck einer Bestimmung ermitteln liessen. Ein Grundsatz wurde systematisch angewendet : die wenig vorhandenen Ausführungen des Verfassungsrates (und der Verfassung) betreffend die Organisation der Justiz können eigentlich nur bedeuten, in diesen Bereichen die aktuelle Situation beibehalten zu wollen.

1.2 Die Definition der « richterlichen Gewalt » und deren « Mitglieder »

- a) Zuerst gilt es den mehrmals verwendeten spezifischen Begriff der « richterlichen Gewalt » zu definieren (das GOG verwendet diesen Begriff nicht, sondern spricht von "Gerichtswesen"). Die richterliche Gewalt bezieht sich anscheinend auf die « klassische » Aufteilung der Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) auf die die Verfassung verweist (vgl. Art. 85 KV) (vgl. Auch Art. 31 KV 1857). Dieser Begriff wird Artikel 120 Abs. 3 KV (vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel), Art. 121 KV (Unabhängigkeit und Wahl der Mitglieder der richterlichen Gewalt), in Artikel 127 KV (Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt) und in Artikel 128 (Wahl : Bewerbungen für Ämter der richterlichen Gewalt) verwendet.
- b) Der Anwendungsbereich der Verfassung bezüglich der Behörden ist nicht direkt wahrnehmbar. Weil der Verfassungsgeber diesbezüglich nicht sehr weitschweifig gewesen ist, gilt es den Text gemäss den üblichen Interpretationsmethoden auszulegen.

Einerseits ist Artikel 123 KV mit « Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege » betitelt und führt andererseits, aber nur als Beispiel, die hauptsächlich betroffenen Behörden, inklusive das Kantonsgericht als ordentliche Verwaltungsjustizbehörde, auf (vgl. Abs. 1, 2 und 3 von Art. 123 KV). Artikel 123 Abs. 4 KV ergänzt das System durch den Verweis auf « besondere Gerichtsbehörden ». Eine erste Interpretation dieser Bestimmungen zeigt, dass die verwendeten Begriffe sowohl die besonderen, als einzige Instanz oder erstinstanzlich eingeführten (zivilen und strafrechtlichen) Gerichtsbehörden (z.B. das Gewerbegericht, das Mietgericht, das Jugendstrafgericht die Aufsichtskommission im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, die Aufsichtsbehörde über das Grundbuch und die Schlichtungsbehörden im Miet- und Nichtlandwirtschaftlichen Pachtrecht) als auch die in den Art. 3 Abs. 2 litt. b und c, 117 und 125f. VRG aufgeführten besonderen Verwaltungsjustizbehörden (hauptsächlich die Enteignungskommission, die Schiedsgerichte für

Sozialversicherungssachen, die Rekurskommission der Universität, die Rekurskommission für Bodenverbesserungen und die Rekurskommission für neue Parzellarvermessungen). Diese (systematische) Interpretation bezüglich der besonderen Verwaltungsjustizbehörden scheint zu Artikel 123 konform zu sein, da der Anwendungsbereich dieses Artikel global alle (besonderen und die ordentliche) Behörden der Verwaltungsjustiz beinhaltet. Hervorzuheben bleibt, dass der Verfassungsgeber anscheinend die aktuelle Fassung von Artikel 1 litt. k GOG übernehmen wollte, die ausdrücklich auf die « vom Gesetz vorgesehenen Spezialgericht » verweist. Eine teleologische Auslegung führt zum selben Ergebnis. Die Verfassung wollte anscheinend auf alle Behörden der richterlichen Gewalt verweisen, deren Unabhängigkeit gewährleistet ist (vgl. Art. 121 Abs. 1 KV). Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die Auswahl der Behörden nicht einer Exekutiven, sondern der höchsten kantonalen legislativen Behörde, nämlich dem Grossen Rat, obliegt. Unter diesem Blickwinkel wäre es anscheinend nicht möglich, dass der Staatsrat weiterhin Mitglieder einiger besonderer Verwaltungsjustizbehörden ernannt, welche Beschwerden gegen die von der Exekutiven abhängigen Verwaltung zu behandeln hätte. Die vom Verfassungsgeber gewollte Unabhängigkeit wäre da nicht gewährleistet.

Diese Interpretation hat gewichtige Auswirkungen auf die bestehenden Behörden, deren Mitglieder zurzeit nicht vom Grossen Rat gewählt sind. Sie führt insbesondere dazu, dass die Mitglieder dieser Behörden dem von der Verfassung vorgesehenen (neuen) Wahlsystem (Wahl durch den Grossen Rat und nicht mehr durch den Staatsrats) sowie der Aufsicht des Justizrates und des Kantonsgerichtes zu unterstellen sind.

Selbstverständlich betrifft diese Interpretation von Art. 123 KV nicht die besonderen Verwaltungsjustizbehörden von Art. 3 Abs. 1 litt. a VRG (Staatsrat, Direktionen und andere Verwaltungsbehörden, wenn sie über Beschwerden entscheiden). Diese Behörden unterstehen spezifischen Regeln bezüglich Wahl und Aufsicht.

- c) Die Verfassungsräte haben eine restriktive Definition verwendet, als sie die Begriffe « Mitglied der richterlichen Gewalt » oder « Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt » aufgenommen haben. Die Verfassung hat demnach faktisch den Begriff auf die Magistraten (oder Richter)... Berufs- und Laienmitglieder der Gerichtsbehörden. Nicht betroffen sind Personen, die im GOG als bezeichnet. Nicht davon betroffen sind die Personen, die das GOG mit „andere Mitarbeiter des Gerichtswesens“ bezeichnet wie die Gerichtsschreiber, die Sekretäre der Staatsanwaltschaft, die Buchhalter und die Weibel.

Im vorliegenden Bericht werden nachfolgend die Begriffe « Richter » (= Magistraten) und « Mitarbeiter der richterlichen Gewalt » (= Mitarbeiter der Justiz i.S. des GOG).

- d) Auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht Teil der richterlichen Gewalt ist, werden die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt und Substituten) nachfolgend den Mitgliedern der richterlichen Gewalt und die Praktikanten und Sekretäre den Mitarbeitern der richterlichen Gewalt gleichgestellt (i.S. des oben Ausgeführten).

Der Vorentwurf des Anpassungsgesetzes verwendet denselben „Kniff“.

1.3 Eine starke Beständigkeit : die Unabhängigkeit der richterlichen Behörde

Artikel 121 Abs. 1 KV gewährleistet die Unabhängigkeit der richterlichen Behörde. Es handelt sich dabei um ein zentrales Prinzip der Justiz, zusammen mit der Unparteilichkeit, der Gleichheit und der Transparenz. Einige dieser Prinzipien wurden vom Gesetzgeber übernommen (vgl. Art. 2 StPO für die Unparteilichkeit im Zusammenhang mit der Wahrheitsfindung im Strafrecht).

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bedeutet, dass die Gerichte keinerlei Weisungen der

Legislativen und der Exekutiven erhält bezüglich der Rechtsprechung. Diese Unabhängigkeit bedeutet jedoch nicht, dass die unteren Gerichtsbehörden bei der Rechtsprechung völlig freie Hand haben. Sie unterliegen diesbezüglich der Beschwerdemöglichkeit der Bürger an die oberste kantonale Behörde, nämlich das Kantonsgericht (vgl. Art. 124 Abs. 1 KV), welches das Recht, allenfalls sogar die Pflicht hat, Weisungen zu erlassen sofern die Auslegung des Rechts dies verlangt.

1.4 Die Verfahrensgrundsätze (pro memoria)

Die Verfassung legt in den Artikel 29 bis 32 einige Verfahrensgrundsätze fest, die vom Richter und von den Behörden beachtet werden müssen (Fairness, rechtliches Gehör,...). Das Kantonsgericht, als oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, sowie die besonderen Verwaltungsjustizbehörden sind mit der Überwachung der Anwendung dieser Verfahrensgrundsätze betraut.

2. Die Neuerungen

2.1 Das Wahlsystem der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft

2.1.1 Grundsätzliches

Eine wesentliche Neuerung wurde gegenüber dem alten Recht eingeführt : alle Richter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (und nicht mehr nur die Richter des KGer. und des VGer.) werden vom Grossen Rat gewählt (vgl. Art. 103 Abs. 1 litt. e KV), auf Begutachtung des Justizrates (vgl. Art. 128 KV). Die Wahlbehörde ist zuständig für die Abberufung (vgl. Art. 121 Abs. 2 KV). Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit und nicht mehr für eine bestimmte Dauer, wie dies heute der Fall ist (5 Jahre) ; das Wahlkollegium ist ausserdem nicht mehr Wahlbehörde der Bezirks- und Friedensrichter (vgl. Art. 18 Abs. 1 GOG).

2.1.2 Wählbarkeit

Die Verfassung legt in Art. 128 KV die Rahmenvoraussetzungen für die Richterwahlen fest ; damit hat der Verfassungsgeber klar zum Ausdruck gebracht, die Wahl der Magistraten zu entpolitisieren, da deren Aufgabe die unabhängige Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Verfahrensvorschriften ist. Diese Voraussetzungen gelten für alle voll- und nebenamtlichen Richter (Richter, Ersatzrichter, Beisitzer).

Artikel 86 Abs. 1 KV übernimmt die in den Artikeln 61, 69 und 73 GOG enthaltene Voraussetzung des Wohnsitzes. Artikel 86 Abs. 2 KV erlaubt es dem Gesetzgeber, ausländische Staatsbürger in ein richterliches Amt zu wählen, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) besitzen und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

Die Verfassung setzt keine Alterbegrenzung fest und überlässt dies dem Gesetzgeber. Demgegenüber entscheidet sie sich für die Aufhebung des zurzeit in Artikel 11 GOG festgelegten Mindestalters (25 Jahre) aus (wenn man sich auf die Vorarbeiten des Verfassungsrates abstützt).

Schlussendlich sei erwähnt, dass der Gesetzgeber die Rahmenvoraussetzungen der Wählbarkeit wird präzisieren müssen, indem er sich logischerweise von den in der Gesetzgebung über das Staatspersonal vorgesehenen Voraussetzungen leiten lassen wird (vgl. Art. 26 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal, StPG, SGF 122.70.1 und Art. 21 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal, StPR, SGF 122.70.11). Zweifellos müssen die Gerichtspräsidenten unter diesem Aspekt auch die nötigen Fähigkeiten besitzen, das Gerichtspersonal zu führen.

2.1.3 Wahlverfahren

Die Verfassung schweigt über das Wahlverfahren. Es scheint, aufgrund der Auslegung der Vorarbeiten des

Verfassungsrates, dass dieses Verfahren durch den Justizrat zu führen sei und nicht durch den Grossen Rat (Wahlbehörde). Eine klare Trennung zwischen der « technischen » Begutachtung der Bewerbungen und dem (immer noch politischen) Auswahl der Richter wurde anscheinend gewollt.

Die Frage des Inhaltes der Begutachtung des Justizrates hat die Verfassungsräte stark beschäftigt. Es scheint als sei folgende Option berücksichtigt worden : der Justizrat unterbreitet dem Grossen Rat alle Bewerbungen samt seiner (positiven oder negativen) Begutachtung zu allen Bewerbern. Der Vorentwurf des Anpassungsgesetzes folgt klarerweise dieser Interpretation.

Die Verfassung schweigt ebenfalls bezüglich des Verfahrens vor dem Grossen Rat. Es obliegt dem Gesetzgeber, dieses zu regeln, insbesondere diesbezüglich die Rolle der Justizkommission zu präzisieren (zurzeit ist dies in Art. 33 Abs. 1 litt. b des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates präzisiert für die Richterwahl).

2.2 Die Abberufung der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft

Die Abberufung der Richter kann nur durch die Wahlbehörde, d.h. durch den Grossen Rat, und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden (vgl. Art. 121 Abs. 2, 2. Satz KV).

Bei der Abberufung von der hier die Rede ist, handelt es sich um eine nach einem vom Justizrat geführtem Disziplinarverfahren ausgesprochenen Abberufung (vgl. Art. 127 Abs. 1 KV). Diese Abberufung betrifft auch die „Abberufung“ aus anderen Gründen, die der Gesetzgeber allenfalls präzisieren wird (Abberufung aus wichtigen Gründen, Kündigung weil der Betroffene die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,...). Das Schweigen des Verfassungsgebers, bestätigt durch die Vorarbeiten des Verfassungsrates, lässt auf diesem Gebiet dem Gesetzgeber wie bereits ausgeführt eine grosse Freiheit. Im Vorentwurf des Anpassungsgesetzes wird deshalb eine „weite“ Interpretation vorgeschlagen.

2.3 Die Aufsicht der richterlichen Gewalt

2.3.1 Im Allgemeinen

- a) Die Verfassung enthält einige Bestimmungen über die Aufsicht der richterlichen Gewalt ; sie führt vor allem ein neues Aufsichtsorgan ein (den Justizrat), das eigentlich nicht Teil der richterlichen Gewalt als solche ist. Ausserdem hält Artikel 104 litt. b KV fest, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Justiz ausübt und Artikel 127 KV sieht vor, ohne dies jedoch auszugestalten, dass der Justizrat (und allenfalls das Kantonsgericht) die (direkte) Aufsicht über die richterliche Gewalt ausübt. Diese Aufsicht ist als « administrative » und « disziplinarische » Aufsicht ausgestaltet.
- b) Eine genauere Überprüfung des Systems zeigt auf, dass die neue Verfassung, wie die alte, die Tätigkeit der richterlichen Gewalt absolut nicht regelt. Weiter – und das ist wichtig – überträgt das GOG dem Kantonsgericht weitgehende Kompetenzen bezüglich der Organisation (im engeren Sinn) der richterlichen Gewalt (Organisation des KGer. und der erstinstanzlichen Gerichte). Ausserdem überlässt dem den Gerichtspräsidenten eine wichtige Rolle (im geltenden Recht : Art. 82 und 97 Abs. 1 GOG; vgl. auch Art. 156 Abs. 1 GOG für den Präsidenten des Untersuchungsrichteramtes) bezüglich Führung und Funktion der Gerichtsschreibereien (Aufsicht über das Personal)
- c) Man stellt demnach fest, dass die Verantwortung bezüglich Organisation der Justiz (im weiten Sinn) aufgeteilt ist zwischen einerseits den Gerichten und andererseits der Legislativen und Exekutiven. Man sieht vor allem, dass die „Direktionsrolle“ des Kantonsgerichtes sich hauptsächlich auf die Organisation der Gerichte bezieht. Diese zentrale Rolle beinhaltet auch die Kontrolle der Ausführung der erlassenen Organisationsbestimmungen und –Weisungen.

2.3.2 Die Aufteilung der Verantwortungen (Justizrat / Kantonsgericht)

Die Einführung des Justizrates sollte das vom Gesetzgeber aufgestellte System der Justizorganisation nicht umwälzen. Aber die so präzise wie möglich formulierte Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen des Justizrates, des Kantonsgerichtes und auch der erstinstanzlichen Gerichte (wie auch der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt) scheint notwendig. Es handelt sich vorliegend um negative oder positive Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Allgemein kann gesagt werden, dass die Organisation und das Funktionieren der richterlichen Gewalt den Gerichten selbst obliegen (das Kantonsgericht für seine Organisation und jene der anderen Gerichte; die verschiedenen Gerichte für deren Funktionieren), unter Vorbehalt der dem Grossen Rat und dem Staatsrat übertragenen Aufgaben. Seinerseits hat der Justizrat zur wichtigen Aufgabe, die korrekte Organisation und Funktion der richterlichen Gewalt zu überwachen und die administrativen und disziplinarischen Massnahmen zu treffen bei Auftreten von Problemen.

Schematisch und zusammengefasst ist die Verteilung der Rollen und Kompetenzen folgende, wenn man sich an das heute praktizierte System hält.

a) Organisation der richterlichen Gewalt

aa) Organisation im engeren Sinn

NB : durch Organisation im engeren Sinn versteht man zum Beispiel : die Organisation des allgemeinen Strukturen und die Detailorganisation des materiellen (Räumlichkeiten, laufende Fälle, Archiv, Büromaterial, Informatikmaterial,...)

- Verantwortung der Legislativen und der Exekutiven, die hauptsächlich die allgemeinen Strukturen der Justiz aufstellen (vgl. die massgebenden Bestimmungen im GOG) und auch, Verantwortung der Kantonsgerichts, das seine Organisation, sowie jene der Bezirks- und Friedensgerichte regeln muss (strukturelle Organisation und Detailmaterial die eine angemessene Funktion gewährleisten) (vgl. Art. 92 GOG); diesbezüglich kann das Kantonsgericht dem Grossen Rat / Staatsrat Vorschläge unterbreiten.
- Administrative Aufsicht des Kantonsgerichtes und der Gerichte durch den Justizrat (vgl. Art. 127 Abs. 1 KV). Der Justizrat kann dem Staatsrat / Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen juristischen Strukturen direkt oder anlässlich der Berichterstattung an den Grossen Rat unterbreiten.

bb) Ausstattung in Material, Räumlichkeiten und Personal (Ausstattung, im Allgemeinen, mit notwendigen Mitteln)

- Verantwortung des Staatsrates und des Grossen Rates (vgl. Art. 101, 102, 112, 113 und 120 Abs. 3 KV), eventuell auf Vorschlag des Kantonsgerichtes und des Justizrates.
- b) Tätigkeit der richterlichen Gewalt (Art zu funktionieren: Führung und Verwaltung des Personals und der Fälle,...)
 - Verantwortung der Gerichte, entweder Plenum oder durch die Präsidenten (vgl. Art. 82, 95 Abs. 2 und 97 Abs. 1 GOG).
 - Administrative und disziplinarische Aufsicht durch den Justizrat (vgl. Art. 127 Abs. 1 KV). Der Justizrat kann dem Kantonsgericht die Kompetenz zur administrativen Aufsicht der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgericht übertragen (vgl. Art. 127 Abs. 2 KV).

c) Qualität der Gerichtsentscheide

- Verantwortung der Gerichte (vgl. Unabhängigkeitsprinzip) und Kontrolle durch das Kantonsgericht (durch verschiedene Gesetze ausgestaltete Rechtsmittel), welches mittels Weisungen handeln kann.

- Keine Kompetenz des Staatsrates, des Grossen Rates und des Justizrates

Formell geht es darum, diese Differenzierung im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen; wie bereits erwähnt, sind (negative oder positive) Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Eine Schlussbemerkung : die jetzige Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen wie oben ausgeführt soll durch die Anpassung, an die Verfassung, der kantonalen Gerichtsorganisation nicht in Frage gestellt werden. Es sei hier ausdrücklich daran erinnert, dass der Verfassungsrat ausdrücklich ausgeschlossen haben, der richterlichen Gewalt ihre finanzielle Autonomie zu gewähren (vgl. den Schlussbericht der Kommission vom 6. Dezember 2002, S. 375).

2.3.3 Die vom Grossen Rat ausgeübte Aufsicht

- a) Die Verfassung bestimmt klar, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Justiz ausübt. Diese Aufgabe, in Art. 104 litt. b KV verankert, entspricht dem allgemein gültigen. Die Verfassung sieht ein System vor, das dem Grossen Rat erlaubt, diese Rolle auszuüben. So hat der Justizrat der Legislativen jährlich über seine Tätigkeit (und jener der richterlichen Gewalt) berichten (vgl. Art. 127 Abs. 3 KV). Der Grosse Rat muss alle dienlichen Auskünfte erhalten um seine Oberaufsicht auszuüben.

Ein System parlamentarischer Untersuchung wurde in den Artikeln 40b ff GRGR (Untersuchungskommission) eingeführt. Dieses System bleibt zusätzlich zur Zuständigkeit des Justizrates bestehen, die Verfassungsräte haben diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen.

- b) Die Verfassung überträgt dem Staatsrat keine spezielle Aufsichtsaufgabe mehr über die richterliche Gewalt, im Gegensatz zur KV 1857 (vgl. Art. 52 Abs. 1 litt. h KV 1857; Art. 96 Abs. 1 aktuelles GOG). Wie ausgeführt, wird der Staatsrat (mit dem Grossen Rat) eine wichtige Rolle spielen beim „auf die Beine Stellen“ der Justizorganisation und beim zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten, des Materials und von Personal, dies umso mehr als der Verfassungsgeber eine spezifische (und wohl verbindliche) Bestimmung in Art. 120 Abs. 3 KV ("Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung"). Die diesbezüglichen Vorschläge finden sich im Budgetentwurf, dem Legislaturprogramm und im Finanzplan (vgl. Art. 112 und 113 KV). Sie könnten auch, je nach Wichtigkeit, direkt in Gesetzesentwürfen formuliert werden.

Ausserdem kann der Staatsrat der administrativen Aufsichtsbehörde der richterlichen Gewalt (dem Justizrat) seine Bemerkungen und Vorschläge unterbreiten. Unter diesem Blickwinkel ist die Bestimmung von Art. 96 Abs. 2 GOG beizubehalten (vgl. Art. 99 GOG-VE).

Schlussendlich behält der Staatsrat, durch die Sicherheits- und Justizdirektion, im Prinzip und unter Vorbehalt von Ausnahmen, seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des Staatspersonalgesetzes für das diesem unterstellte Personal.

2.4. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft

2.4.1 Der Artikel 127 Abs. 1 KV

- Artikel 127 Abs. 1 KV bestimmt, dass der Justizrat die Administrativaufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Die Vorbereitungsarbeiten der Verfassungsräte sind nicht sehr ausführlich diesbezüglich. Ein Grundsatz lässt sich dennoch relativ rasch feststellen : die Staatsanwaltschaft wird unter die direkte Aufsicht des Justizrates gestellt (vgl. These 6.25 des Schlussberichtes der Kommission 6, von Dezember 2001). Hervorzuheben gilt, dass diese These im Plenum des Verfassungsrates an der Sitzung vom 23. Mai 2002 bestätigt worden ist.

- Der Inhalt dieser direkten Aufsicht wurde jedoch nicht expliziert. Wollte man global die Aufsicht der Personalverwaltung, der Verwaltung der Finanzen oder der reinen „administrativen“ (Angelegenheiten / Fälle, Planifikation,...) ? Oder wollte man eine auf eines dieser Aspekte ?
Wie einleitend angegeben wird die aktuelle Situation, wegen Fehlens von klaren Debatten bezüglich dieser Frage, beibehalten.

2.4.2 Die Aufteilung der Verantwortungen (Justizrat / Sicherheits- und Justizdirektion)

Die Aufteilung der Verantwortungen zwischen dem Justizrat und der Sicherheits- und Justizdirektion ist demnach folgende :

- a) Der Justizrat beaufsichtigt, als spezielle (Aufsichts)behörde im Sinne von Artikel 61 Abs. 2 SVOG, nur die von der Generalstaatsanwältin ausgeübten Aufgaben der Planung, Personalführung und Personalverwaltung.
- b) Der Justizrat übt jedoch keinerlei Aufgaben bezüglich Aufsicht der finanziellen Verwaltung aus (Aufgabe dem Staatsrat durch die SJD übertragen).

2.5 Die Disziplinalgewalt gegenüber den Mitgliedern der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft

2.5.1 Die Mitglieder der richterlichen Gewalt

- a) Artikel 127 Abs. 1 KV überträgt dem Justizrat die disziplinarische Aufsicht der Mitglieder der richterlichen Gewalt.

Eine erste Interpretation des von den Verfassungsräten ausgesprochenen Willens zeigt, dass die Beibehaltung einer disziplinarischen Verantwortlichkeit gewollt war und die Anwendung, für den Rest, der Gesetzgebung über das Staatspersonal nicht ausgeschlossen worden ist. Anscheinend haben die Verfassungsräte - welche diese Frage nur summarisch beraten haben – das geltende System beibehalten in dem die disziplinarische Verantwortlichkeit (vgl. Art. 109ff GOG) und die Mechanismen der Gesetzgebung über das Staatspersonal anwendbar sind, welche namentlich die Entlassung des Betroffenen aus wichtigen Gründen zulässt.

Die Frage des persönlichen Anwendungsbereiches des Disziplinarverfahrens ist heikler. Die Lektüre der Vorbereitungsarbeiten ergibt, dass einzig die Gerichtsbehörden („die Richter“) betroffen waren. Ausserdem kann man annehmen, dass der Justizrat, wie er ausgestaltet ist, nur die Fälle der Magistraten der richterlichen Gewalt und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft behandeln muss (vgl. auch den Grundsatz "de minima non curat praetor"). Eine systematische Interpretation der Absätze 1 und 2 von Artikel 127 KV ergibt ebenfalls, dass die Mitarbeiter der richterlichen Gewalt nicht betroffen sind.

- b) Schlussendlich ist die im Gerichtsorganisationsgesetz geregelte formelle Trennung zwischen disziplinarischen und administrativen Verantwortlichkeit nicht vernünftig. Es wird deshalb vorgeschlagen ein „vereinheitlichtes“ System der Abberufung vorzusehen, das den disziplinarischen Aspekt (materiell : schuldhafter Verletzung der Amtspflichten) und den administrativen Aspekt (vgl. Entlassung aus wichtigen Gründen) abdeckt. Wie dies im Rahmen des neuen Gesetzes über das Staatspersonal vorgesehen worden ist, wird der disziplinarische (materielle) Aspekt in ein – vereinheitlichtes – System der Kündigung des Dienstverhältnisses integriert.

2.5.2 Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft

- a) Artikel 127 Abs. 1 KV überträgt klarerweise dem Justizrat die disziplinarische Aufsicht der Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Daraus folgt, dass jenes Organ und der Grosse Rat (Wahl- und Abberufungsbehörde) alleine zuständig sind, gegenüber Mitglieder der Staatsanwaltschaft Entscheide oder Massnahmen zu treffen, unter Ausschluss der SJD.
- b) Die Sicherheits- und Justizdirektion bleibt hingegen zuständig für Massnahmen gegenüber den von ihr einzustellenden Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft (Sekretäre,...).

3. Die Neuheiten und Beständigkeiten : eine Zusammenfassung

3.1 Die Neuheiten

Zusammengefasst sind folgende Neuheiten aufzuführen :

- a) Ein Justizrat wird gegründet, der die administrative und disziplinarische Aufsicht über die richterliche Gewalt ausübt. In anderen Worten, dieses neue Organ überwacht die korrekte Organisation und Funktion der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft und schlägt vor oder trifft alle Administrativ- und Disziplinar massnahmen wenn ein Problem festgestellt wird.
- b) Der Grosse Rat wählt die Richter für eine unbestimmte Dauer gestützt auf eine Begutachtung des Justizrates. Dieser prüft die Bewerbungen in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen. Der Grosse Rat ist alleine zuständig für die Abberufung eines Richters.
- c) Die Wahlvoraussetzungen der Richter sind in Bezug auf die Kenntnisse und die persönlichen Qualitäten der Kandidaten festzulegen. Die Wahl sollte nicht politisiert werden und der Gesetzgeber kann, unter gewissen Voraussetzungen, die Wählbarkeit von ausländischen Staatsangehörigen vorsehen. Für eine unbestimmte Dauer.
- d) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Magistraten der richterlichen Gewalt wird gegenüber dem geltenden Recht für gewisse Fragen präzisiert (Wahl für unbestimmte Dauer, Wählbarkeitsvoraussetzungen,...). Wie bereits gesagt, ist der Grosse Rat alleine zuständig für die Abberufung eines Richters.

3.2 Die Beständigkeiten

Die Neuheiten schliessen starke Beständigkeiten nicht aus, die hauptsächlich folgende sind :

- a) Die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft sind unabhängig der anderen Staatsgewalten.
- b) Der Grosse Rat behält die Oberaufsicht über die richterliche Gewalt (vgl. Art. 104 litt. b KV). Diese Aufsicht wird namentlich gestützt auf der Legislativen eingereichten Berichte, Anzeigen, Beschwerden und Petitionen ausgeübt. Die Interventionsmöglichkeit des Grossen Rates besteht vor allem in der Gesetzgebung und dem Budget für die richterliche Gewalt; sie ist jedoch begrenzt unter gewissen Aspekten aufgrund der Existenz des Justizrates (ausgedehnte Aufsichtskompetenz).
- c) Der Staatsrat behält seine organisatorischen Aufgaben (im allgemeinen Sinn : zur Verfügung stellen von Mitteln) der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft und die Ausarbeitung deren Budget. Er behält ebenfalls, mit der Sicherheits- und Justizdirektion, seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Staatspersonal, unter Vorbehalt der dem Justizrat (Disziplinalgewalt) und dem Kantonsgericht (Verwaltung seines Personals) übertragenen Aufgaben.

- d) Das Kantonsgericht ist weiterhin verantwortlich, unter Vorbehalt des dem Grossen Rat und dem Justizrat übertragenen Aufgaben, für die Detailorganisation (im engeren Sinn) der richterlichen Gewalt; es ist deshalb zuständig für die Überwachung (Kontrolle) der Organisation der unteren Gerichte (Gerichtsschreibereien,...). Es wacht zudem weiter als obere Gerichtsbehörde über die Anwendung des Rechts in den Entscheiden.
- e) Die ordentliche ("alltägliche") Tätigkeit der Gerichte verbleibt in deren Verantwortung. Die Präsidenten spielen diesbezüglich weiterhin eine massgebende Rolle.
- f) Die vollamtlichen Magistraten der ersten Instanz sind weiterhin betreffend Dienstverhältnis dem Staatspersonalgesetz unterstellt, unter Vorbehalt einiger spezifischer Bestimmungen im GOG. Ansonsten ist das Dienstverhältnis der Kantonsrichter entweder im GOG für bestimmte Punkte (Eid, Altersgrenze, Administrativ- und Disziplinar massnahmen, Unvereinbarkeiten,...), oder in der Spezialgesetzgebung geregelt (vgl. das Gesetz vom 15. Juni 2004 bezüglich die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamt männer und der Kantonsrichter).
- g) Die Mitarbeiter der richterlichen Gewalt bleiben dem Staatspersonalgesetz unterstellt, unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen im GOG.

4. Ein spezieller Punkt : die Beschwerde gegen Entscheide des Grossen Rates betreffend die Magistraten

Wie im geltenden Recht, können die Entscheide des Grossen Rates bezüglich Wahl und Abberufung von Magistraten mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Frage der Beschwerde an das Bundesgericht muss nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 geprüft werden.

Das neue Bundesrecht scheint in der Tat zu verlangen, dass die Kantone ein Gericht als letzte Instanz einführen (vgl. Art. 75 Abs. 2 und 86 Abs. 2 BGG).

II. Die von der neuen Verfassung geforderten Anpassungen

1. Allgemeines

Die neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die richterliche Gewalt verlangen vor allem die Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes und verschiedener Gesetze, die Bestimmungen über die Gerichtsorganisation und das Dienstverhältnis der Richter enthalten. Auch Vorschriften über den Justizrat drängen sich auf.

Es wurde entschieden, kein Vorentwurf eines spezifischen Gesetzes weder für den Justizrat noch für das vereinigte Kantongericht zu schreiben (in der Tat werden die Organisation und das Dienstverhältnis der Richter im Wesentlichen und logischerweise im GOG verankert).

Demnach wird vorgeschlagen, das GOG anzupassen in Bezug auf die durch die Verfassung eingeführten Neuerungen, ohne jedoch seine, in mehreren Punkten lückenhafte Systematik (vgl. zum Beispiel das Fehlen von Bestimmungen bezüglich Geltungsbereich und die Tatsache, dass der Text gewisser Bestimmungen nicht mehr heutiger Gesetzgebungstechnik entspricht) anzutasten. Das aus dem Jahre 1949 stammende GOG wird 2009 komplett revidiert und diese Korrekturen können dann vorgenommen werden.

2. Gerichtsorganisation und Dienstverhältnis der Magistraten

2.1 Allgemeines

Die neue Verfassung führt neue Bestimmungen bezüglich Wahl, Abberufung und Aufsicht der Mitglieder der richterlichen Gewalt ein. Alle diese Punkte betreffen direkt oder indirekt das Dienstverhältnis der Magistraten.

Im geltenden Recht ist das Dienstverhältnis der Berufsmagistraten (i.S. von alle Rechte und Pflichten der Betroffenen, inklusive das damit im Zusammenhang stehende Verfahren und die Folgen der Verletzung der Pflichten) je nachdem geregelt. Sind die Richter der erstinstanzlichen Gerichte der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt, so ist dies nicht der Fall für die Richter des Kantons- und des Verwaltungsgericht, welche ihr nicht unterstellt sind (vgl. Art. 3 Abs. 1, 1. Satz StPG) und ein besonderes System bezüglich der Gehälter und der beruflichen Vorsorge existiert (vgl. das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter; SGF 112.1.3). Für diese beiden Kategorien finden sich im GOG jedoch bereits eine Menge Bestimmungen über das Dienstverhältnis. Diese befinden sich im II. Kapitel (Wählbarkeit, Ernennung, Dauer der Beamtung, Eid), im III. Kapitel (Unvereinbarkeiten) und im V. Kapitel (Aufsicht, Disziplin und Verantwortlichkeit). Das IV. Kapitel des GOG behandelt auch indirekt das Dienstverhältnis der Magistraten, da es gewisse (Direktions-)Pflichten der Magistraten behandelt (vgl. Art. 82 GOG) und die Befugnis zur Gewährung von Urlaub festlegt (vgl. Art. 91 Abs. 3 GOG).

Es scheint, dass im geltenden Recht verschiedene Elemente betreffend das Dienstverhältnis der Kantons- und Verwaltungsrichter und, weniger ausgeprägt, der erstinstanzlichen Richter formell nicht geregelt sind. Diese „Lücken“ betreffen entweder materielle Bestimmungen oder Kompetenzregeln bezüglich allgemeiner und besonderer Pflichten, Ferien, Urlaub, berufliche Weiterbildung und Leistungsbeurteilung.

2.2 Die gewählte Option

Der Vorentwurf des Anpassungsgesetzes könnte ohne Schwierigkeiten die Bestimmungen des GOG ergänzen und alle Vorschriften bezüglich Dienstverhältnis der Magistraten - wie oben aufgezählt – einfügen. Das GOG könnte einen allgemeinen Verweis auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal und bloss die (gewollten) davon abweichenden materiellen Vorschriften oder Kompetenzregeln enthalten.

Da das Dienstverhältnis der Kantonsrichter zurzeit keine praktischen Probleme stellt, verzichten wir das gesamte Dienstverhältnis dieser Magistraten im GOG zu regeln. Wir wählen deshalb den Status quo und begnügen uns mit der Anpassung an die Verfassung der sich (bereits) im GOG befindenden Vorschriften. Es ist in der Tat für das Jahr 2009 geplant, das Dienstverhältnis der Richter (erster und zweiter Instanz) global in einem zukünftigen Gesetz über das Dienstverhältnis der Magistratspersonen zu reglementieren. Dieses zukünftige Gesetz wird wahrscheinlich das gesamte Dienstverhältnis der Richter regeln und es ist anzunehmen, dass das GOG dannzumal keine diesbezüglichen Vorschriften mehr enthalten wird.

Wie bereits ausgeführt wird das (zukünftige) Spezialgesetz entscheiden müssen, ob und inwieweit die allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal anwendbar sein werden auf die vollamtlichen Magistraten und welche Behörden zuständig sein werden, in diesen Gebieten Entscheide zu fällen (z.B. welche Behörden übernehmen die im StPG den Dienstchefs und der Anstellungsbehörde übertragenen Kompetenzen). Dieses Gesetz wird auch klar die Pflichten der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt festlegen müssen. Die Verletzung dieser Pflichten hat denn auch im neuen Recht durch den Vorentwurf eingefügten Administrativmassnahmen zur Folge (vgl. Art. 19ff GOG wie vorgeschlagen).

2.3 Die (minimale) Änderung des GOG

Der Vorentwurf fügt in das Gerichtsorganisationsgesetz ein II. Kapitel ein, das allgemein das wesentliche des Dienstverhältnisses der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt behandelt. Dieses Kapitel ist jedoch, wie im geltenden Recht, auf gewisse Aspekte des Dienstverhältnisses beschränkt, nämlich auf die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, der Eid, die Altersgrenze und die Administrativmassnahmen. Für den Rest werden zwei „Kopfartikel“, die auf die Spezialgesetzgebung (StPG, das zukünftige Gesetz über das Dienstverhältnis der Richter), eingefügt (vgl. Art. 11 und 23 GOG-VE). In diesem Kapitel finden sich also « minimale » derogative Bestimmungen, welche auf das Dienstverhältnis dieser Personen anwendbar und von der Verfassung verlangt sind. Diese Abweichungen gegenüber dem Staatspersonalgesetz betreffen entweder materielle Bestimmungen oder aber Zuständigkeitsregeln; sie werden hauptsächlich in den Artikeln 12 bis 25 GOG-VE behandelt.

Die Bestimmungen des geltenden Rechts bezüglich Aufsicht und Verantwortlichkeit werden entsprechend angepasst (vgl. Art. 93 bis 102 GOG-VE). Es wurde entschieden ein spezielles Kapitel beizubehalten, wie im geltenden Recht, es jedoch um die Tätigkeit der Justiz zu erweitern.

Schlussendlich ändert der Vorentwurf eine Reihe kantonaler Gesetze ab, welche besondere Gerichtsbehörden oder besondere Verwaltungsjustizbehörden organisieren (vgl. Art. 7ff VE). Diese Änderungen betreffend vorwiegend das Dienstverhältnis der Mitglieder und Sekretäre (Wahl, Ernennung) sowie allenfalls die Aufsicht über die Tätigkeit durch das Kantonsgericht oder den Justizrat

3. Der Justizrat

Der Vorentwurf verzichtet darauf, ein Spezialgesetz für den Justizrat vorzusehen. Er integriert die notwendigen Bestimmungen bezüglich Organisation und Funktion sowie die Befugnisse dieses unabhängigen Organs ins GOG, in einem neuen Titel (vgl. Titel 3b).

Der Vorentwurf überlässt diesem unabhängigen Aufsichtsorgan eine gewisse Organisationsautonomie, damit es seine Funktion mit der nötigen Flexibilität ausführen kann.

4. Die Vereinigung von Kantons- und Verwaltungsgericht

1. Einleitung

Die neue kantonale Verfassung vom 16. Mai 2004 sieht die Vereinigung des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes vor. Die Artikel 123 und 124 KV bestimmen, dass das Kantonsgericht die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen ist und dass es ebenfalls die ordentliche Verwaltungsjustizbehörde ist.

Der Artikel 152 KV bestimmt, dass das vereinigte Kantonsgericht seine Tätigkeit am 1. Januar 2008 aufnimmt.

2. Die aktuelle Situation

2.1 Das Kantonsgericht

Das Kantonsgericht befindet sich in Freiburg, Rathausplatz, und ist die oberste Behörde in Zivil- und Strafsachen.

Es ist aus acht Höfen oder Kammern zusammengesetzt: dem I. und dem II. Zivilappellationshof, dem Straffappellationshof, dem Moderationshof, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, der Vormundschaftskammer und der Handelsregisterkammer. Jeder Hof / jede Kammer tagt zu dritt.

Ausnahmsweise können die Zivilappellationshöfe zu fünf Tagen auf Antrag eines seiner Mitglieder (vgl. Art. 146 Abs. 3 GOG); diese in der Praxis seltene Möglichkeit erlaubt es Grundsatzfragen zu entscheiden.

Das Kantonsgericht besteht aus sieben vollzeitig tätigen Richtern und aus 14 Ersatzrichtern. Es hat einen Chef-Gerichtsschreiber zu 100 %, sechs Gerichtsschreiber-Stellvertreter (4 EPT), einer Bürochefin zu 100%, fünf Sekretärinnen (2,7 EPT) und einen Techniker infocentre zu 100 %. Es hat auch normalerweise einen Gerichtsschreiber-Praktikanten zu 100 %.

Im Jahr 2004 musste das Kantonsgericht 2335 Fälle behandeln (2072 eingegangene Fälle und 263 am 1. Januar 2004 hängige Fälle). Gegenüber dem Vorjahr verzeichnete es einen Anstieg der neu eingegangenen Fälle von 24 % (2003: 1665 eingegangene Fälle).

2.2 Das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht befindet sich in Givisiez, Rte André-Piller 21, und ist die oberste Behörde in Verwaltungssachen.

Es ist aus fünf Gerichtshöfen zusammengesetzt: drei allgemeine Verwaltungsgerichtshöfe und zwei spezielle Gerichtshöfe, nämlich den Steuergerichtshof und den Sozialversicherungsgerichtshof. Die drei allgemeinen Gerichtshöfe tagen zu dritt; der Steuergerichtshof tagt mit einem Richter und vier Beisitzern und der Sozialversicherungsgerichtshof tagt mit einem Richter und zwei Beisitzern.

Das Verwaltungsgericht besteht aus sieben vollzeitig tätigen Richtern, aus sechs Beisitzern in den speziellen Gerichtshöfen, sowie aus sieben Ersatzrichtern und sechs Ersatzbeisitzern. Es hat einen Chef-Gerichtsschreiber zu 100 %, neun Gerichtsschreiber-Berichterstatter (7 EPT), einer Bürochefin zu 100%, fünf Sekretärinnen (3 EPT) und zwei Lehrlinge (1,2 EPT). Es hat auch normalerweise zwei Gerichtsschreiber-Praktikanten zu 100 %.

Im Jahr 2004 musste das Verwaltungsgericht 2035 Fälle behandeln (1243 eingegangene Fälle und 792 am 1. Januar 2004 hängige Fälle). Gegenüber dem Vorjahr verzeichnete es einen starken Anstieg der neu eingegangenen Fälle (2003: 993 eingegangene Fälle).

Das Verwaltungsgericht führt auch das Schiedsgericht für die Kranken- und Unfallversicherung und stellt seine Infrastruktur dafür zur Verfügung.

3. **Die Ziele**

Die sechs folgenden Ziele wurden für die Vereinigung der beiden Gerichte festgelegt:

- 1) **Eine tief greifende Vereinigung** schaffen. Es war ein klarer Wille, eine neue obere Gerichtsbehörde zu schaffen. Die Hypothese eines einfachen « Übereinanderlegens » der beiden existierenden Instanzen unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Struktur und Tätigkeit wurde verworfen.
- 2) **Rahmenvorschriften** schaffen, welche die wesentlichen Regeln bezüglich der richterlichen Organisation des vereinigten Kantonsgerichts festlegen, diesem jedoch die Kompetenz lassen, sich selbst zu organisieren nach seinem Bedarf und den zwischen den Gerichtshöfen aufzuteilenden Fällen. Es ist in der Tat wichtig, dass die organisatorischen Kompetenzen der Reglemente des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts für das künftige vereinigte Kantonsgericht beibehalten werden.
- 3) **Vorschriften** schaffen, **die zukünftigen Erwartungen gerecht werden**. Es ist in der Tat wichtig, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Entwicklung des vereinigten Kantonsgerichtes zulassen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung und demzufolge der ihm unterbreiteten Angelegenheiten, sowie mit den zahlreichen Gesetzesrevisionen, welche für die nahe Zukunft angekündigt sind.

- 4) Eine „**einheitliche**“ **Basisstruktur** schaffen. Die richterliche Organisation der verschiedenen Gerichtshöfe wird gleichartig, um die organisatorische Einheit des vereinigten Kantonsgerichts zu konkretisieren. Diese Option schliesst eine Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Rechtsgebiete (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) nicht aus.
- 5) Über eine genügende Struktur zu verfügen, die es erlaubt, **die Qualität der Justiz und die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes zu garantieren**. In der Tat muss die obere kantonale Gerichtsbehörde über die notwendigen Mittel verfügen, um dieses Ziel zu erreichen, wie dies auch vom Verfassungsgeber gewollt war.
- 6) Schlussendlich prüfen, ob **gesetzliche Übergangsbestimmungen** vorgesehen werden müssen. Die administrative Organisation des vereinigten Kantonsgerichts wird tatsächlich wirksam sein, wenn die beiden Instanzen in einem Gebäude untergebracht sein werden. In der Zwischenzeit muss jedes Gericht weiterhin über seine jetzige Infrastruktur verfügen können. Es wird darum gehen, auch das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der beiden Gerichte zu regeln und insbesondere das Schicksal der Stellen, die wegfallen könnten.

4. Die Gesetzesänderungen

4.1 Änderung des Gesetzes vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation

Um diese Ziele zu erreichen wurden die notwendigen Änderungen des Gesetzes vom 22. November 1949 vorgesehen, um die Vereinigung, auf den 1. Januar 2008, des Kantonsgerichts mit dem Verwaltungsgericht zu ermöglichen. Es war nicht notwendig ein Gesetz über die Organisation des vereinigten Kantonsgerichts auf die Beine zu stellen. Momentan enthält das Gerichtsorganisationsgesetz allgemeine Organisationsvorschriften für das Kantonsgericht ; eine Abänderung dieser Vorschriften erlaubt es, sie den Besonderheiten des neuen vereinigten Kantonsgerichts anzupassen. Wie es bereits jetzt für die beiden kantonalen Gerichte der Fall ist, wird das vereinigte Kantonsgericht auf dem Reglementswege seine interne Organisation regeln können ; diese wird also in einem Reglement des vereinigten Kantonsgericht verankert.

Die Änderungen sind nachfolgend im Detail Artikel um Artikel kommentiert. Sie können wie folgt zusammengefasst werden.

4.2 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen

Das vereinigte Kantonsgericht wird aus drei Abteilungen bestehen (Zivilabteilung, Strafabteilung und Verwaltungsrechtliche Abteilung); diese Unterteilung ist nur organisatorisch, die Abteilungen haben keine richterliche Tätigkeit.

Die Abteilungen sind in Gerichtshöfe aufgeteilt, deren Anzahl, Bezeichnung und Befugnisse vom vereinigten Kantonsgericht in seinem Reglement festgesetzt werden. Jeder Gerichtshof besteht aus drei Richtern. Die Möglichkeit mit fünf Richtern zu tagen, zurzeit nur für den Zivilappellationshof vorgesehen (Art. 146 Abs. 3 GOG), wird beibehalten, jedoch erweitert auf alle Rechtsgebiete (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht)

Das vereinigte Kantonsgericht wird über 14 Richterstellen (14 EPT) verfügen. Das Amt des Richters kann halbezeitlich ausgeübt werden, aber diese Möglichkeit besteht nur für zwei Vollzeitstellen (4 Stellen à 50 %).

Die Funktion der Beisitzer, die heute nur im Steuergerichtshof (4 Beisitzer) und im Sozialversicherungsgerichtshof (2 Beisitzer) des Verwaltungsgerichts existieren, wird abgeschafft, um die Funktionsweise der Gerichtshöfe zu vereinheitlichen und zu professionalisieren.

Das vereinigte Kantonsgericht wird über zwei Kategorien von Gerichtsschreiber verfügen : die Gerichtsschreiber und die Gerichtsschreiber-Berichterstatter. Das System der Gerichtsschreiber-

Berichterstatter wird also beibehalten und die Möglichkeit, einen Gerichtsschreiber-Berichterstatter beizuziehen wird auf jede der Abteilungen (Zivil, Straf und Verwaltungsrecht) erweitert.

Das vereinigte Kantonsgericht wird über eine Verwaltungskommission verfügen, welche für die Verwaltung des Gerichts verantwortlich sein und die Angelegenheiten behandeln wird, die weder in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts, noch in jene des Präsidenten fallen. Es wird ebenfalls andere Kommissionen bilden (Geschäftsprüfungskommission, Informatikkommission, Bibliothekskommission, usw.).

Das vereinigte Kantonsgericht wird über einen Generalsekretär zu 100 %, der Jurist ist, verfügen, der administrative und juristische Aufgaben haben wird (Umwandlung von einem der bestehenden Stellen der beiden Chef-Gerichtsschreiber, samt Anpassung des Pflichtenheftes). Es wird weiter über einen Buchhalter, einen Informatiker, einen Dokumentalisten und einen Sekretären-Pool verfügen. Einzig die Stelle des Dokumentalisten ist neu. Es wird schlussendlich auf die Dienste eines Weibels zählen können für Sicherheitsfragen und der Sitzungspolizei, aber auch für die Vorladungen und Zustellungen.

5. Infrastruktur

5.1 Bedarf an Räumlichkeiten

Der Bedarf an Räumlichkeiten wurde ungefähr beziffert und beträgt:

- Fläche Erdgeschoss und Etagen: 2967 m²
- Fläche Untergeschoss: 245 m²

Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für das zusammengeführte Kantonsgericht läuft weiter. Das Hochbauamt prüft zurzeit verschiedene Möglichkeiten, sei es den Umbau eines Gebäudes des Staates, den Erwerb eines Gebäudes in dem das zusammengeführte Kantonsgericht untergebracht werden könnte oder einen Neubau.

Die Zusammenführung der beiden Gerichte unter einem Dach wird wahrscheinlich nicht für den 1. Januar 2008 realisiert werden. Die Umbaukosten eines bestehenden Gebäudes, sowie die Kosten eines Neubaus werden auf Fr. 9 Mio. (d.h. ca. Fr. 3000 pro m², inkl. Mobiliar) geschätzt.

5.2 Einrichtung und Mobiliar

Beide derzeitigen Gerichte sind eingerichtet. Sie werden ihr Mobiliar beim Umzug mitnehmen.

Allerdings müssen die zusätzlichen Räume eingerichtet werden (zusätzliche Arbeitsstellen, Verhandlungssäle, usw.). Die Kosten dieser Einrichtung werden in das Gesamtbudget des Baus/Umbaus des Gebäudes des zukünftigen zusammengeführten Kantonsgerichts integriert.

Ein Verhandlungssaal wird über eine spezielle Einrichtung verfügen müssen, um den Sicherheitsüberlegungen bei Strafprozessen zu genügen (Trennung von Angeklagten und Zuschauer) und um Befragungen gemäss OHG durchführen zu können (Möglichkeit ein Opfer einzuvernehmen, ohne dass es im Saal anwesend ist). Diese Einrichtungen werden weitere Kosten verursachen.

Schlussendlich müssen die Sicherheitsfragen abgeklärt werden.

5.3 Büromaterial

Die Zusammenführung der beiden Gerichte wird keine Erhöhung der Büromaterialkosten verursachen.

5.4 Bibliothek

Falls dies das Gebäude des zusammengeführten Kantonsgerichtes zulässt, wird das Gericht über nur noch eine grosse Bibliothek verfügen. Das wird Einsparungen erlauben, unter anderem durch Kündigung mehrerer Abonnemente für juristische Zeitschriften, die momentan doppelt bezahlt werden.

Dem Publikum geöffnet, wie dies zurzeit der Fall ist bei der Bibliothek des Verwaltungsgerichtes, wird die Bibliothek von einem Dokumentalisten geführt werden.

5.5 Informatik

Nach der Zusammenführung unter einem Dach wird das neue Kantonsgericht nur noch über ein einziges Informatiksystem und die Anwendung Tribuna verfügen.

5.6 Archiv

Das zusammengeführte Kantonsgericht wird weitläufige Räumlichkeiten für die Vor-archivierung, welche die Zusammenführung der Archive der beiden Gerichte erlaubt, benötigen. Eine Vereinheitlichung des Archivierungssystems wird sich mit der Zeit ergeben müssen.

6. Die Übergangbestimmungen

Da eine Zusammenführung der beiden Gerichte unter einem nicht vor dem 1. Januar 2008 möglich scheint, was ausschliesslich von den an diesem Datum zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten abhängt, überlegt man, Übergangbestimmungen vorzusehen, die eine etappenweise Zusammenführung ermöglichen könnten. Man ist zum Schluss gekommen, dass die Zusammenführung auf den 1. Januar 2008 machbar ist, auch wenn die Gerichte weiterhin in Freiburg respektive Givisiez arbeiten werden.

Nach einer Situationsanalyse hat man nämlich festgestellt, dass die für die Zusammenführung getroffenen Optionen gesamthaft nicht den Erlass von Übergangbestimmungen notwendig machen, ausser um temporär die spezielle Situation der Gerichtsschreiber und der Bürochefs zu regeln und den Bibliothekskommissionen zu erlauben, ihre Tätigkeiten weiterzuverfolgen. Die notwendigen Ausgestaltungen der vorgeschlagenen Abänderungen werden über die Anwendung des Reglements des zusammengeführten Kantonsgerichts geschehen, welches im ersten Semester 2007 zu erlassen sein wird und sogar eine vorzeitige Inkraftsetzung erfahren könnte, damit die neue Struktur ab dem 1. Januar 2008 wirksam sein könnte. Zusammengefasst muss dieses Reglement folgende Punkte vorsehen :

1. das Plenum des zusammengeführten Kantonsgerichtes wird mindestens ein Mal pro Trimester tagen vor der körperlichen Zusammenführung oder öfter wenn der Präsident des zusammengeführten Kantonsgerichts dies für nötig erachtet;
2. Gesamtgerichte, die eine oder mehrere Abteilungen zusammenbringt können organisiert werden, um beiden Gerichten zu erlauben, seine internen Angelegenheiten weiterhin zu verwalten bis zur körperlichen Zusammenführung;
3. für das Vizepräsidium des zusammengeführten Kantonsgerichtes wird eine alternierende Lösung zu treffen sein zwischen den Mitgliedern des jetzigen Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts (der Vizepräsident dürfte im darauf folgenden Jahr vom Grossen Rat zum Präsidenten gewählt werden);
4. Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Situation des doppelt vorhandenen Personals zu regeln oder die Abänderung des Status (vgl. Gerichtsschreiber, Bürochefs, usw.);
5. die Gerichtsschreiber können bei Bedarf in anderen Gerichtshöfen oder Sektionen arbeiten;
6. Vorkehrungen zur Regelung der Informatik- und Buchhaltungsprobleme müssen getroffen werden.

II. Finanzielle und personelle Konsequenzen

1. Status der Mitglieder der richterlichen Gewalt und des Justizrates

Die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den neuen Status der Mitglieder der richterlichen Gewalt hängen von den neu auszuübenden Aufgaben ab. Nach Analyse ist jedoch ersichtlich, dass keine neue Aufgabe wirklich ausgeführt wird, sondern dass Befugnisse vom Grossen Rat, vom Wahlkollegium, vom Kantonsgericht oder von der Sicherheits- und Justizdirektion an den Justizrat transferiert werden. Die Situation lässt sich wie folgt zusammenfassen.

1.1 Wahl der Magistraten

Momentan wird die Wahl der erstinstanzlichen Richter vom Amt für Justiz vorbereitet, welches die Bewerbungsdossiers für das Wahlkollegium vorbereitet. Für die Kantonsrichter wird diese Aufgabe vom Grossen Rat übernommen. In Zukunft wird die Vorbereitung der Wahlen dem Justizrat obliegen, der vom Amt für Justiz assistiert wird. Diese Vorbereitung beinhaltet die formelle Ausschreibung und vor allem die Prüfung der Bewerbungen samt den üblichen Abklärungen. Schlussendlich gibt es keine neue Aufgabe; nur die Aufgaben werden von einer anderen Behörde ausgeführt.

1.2 Aufgaben der Justizkommission des Grossen Rates

Im geltenden Recht erledigt die Justizkommission des Grossen Rates bereits einige Aufgaben im Zusammenhang mit der richterlichen Gewalt (vgl. Art. 33) (Prüfung der Jahresberichte des Kantonsgerichts, Behandlung der Beschwerden im Zusammenhang mit der Justiz,...). Der Vorentwurf ergänzt etwas diese Aufgaben aber nimmt auf der anderen Seite der Justizkommission auch gewisse Aufgaben weg, die in Zukunft vom Justizrat übernommen werden (vgl. Vorbereitung der Richterwahlen ans Kantonsgericht, Behandlung der Anzeigen und Beschwerden von Dritten). Die Justizkommission wird jedoch als (neue) Aufgabe die Begutachtung der Abberufungsvorschläge von Magistraten haben (samt vorgängige Anhörung des Betroffenen).

1.3 Untersuchungen und Inspektionen

Im geltenden Recht übt das Kantonsgericht eine wesentliche Rolle aus bezüglich Disziplinarverfahren gegen erstinstanzliche Magistraten ; es unternimmt auch einige Inspektionen bei diesen Behörden (vgl. Art. 114 GOG). Erwähnt sei, dass der Grosse Rat alleine zuständig ist für die – sehr seltenen – Disziplinarverfahren gegen Kantonsrichter (vgl. Art. 113 GOG).

In Zukunft werden diese Untersuchungen dem Justizrat übertragen und die Inspektionen sozusagen aufgeteilt zwischen dem Justizrat und dem Kantonsgericht. Die Situation bezüglich der Inspektionen ist tatsächlich speziell. Zu den auf geltendem Recht basierenden Inspektionen durch das Kantonsgericht werden jene des Justizrates kommen (Inspektionen des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft; Inspektionen der erstinstanzlichen Behörden, unter Vorbehalt einer Delegation des Kantonsgerichts). Es entstehen demnach neue Aufgaben zu Lasten des Justizrates. Die Aufgaben des Kantonsgerichtes werden jedoch entsprechend abnehmen.

1.4 Administrativ- und Disziplinar massnahmen

Momentan fallen die Disziplinar massnahmen gegen vollamtliche Magistrate in die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Kantonsrichter oder in jene des Kantonsgerichts für die erstinstanzliche Magistraten (vgl. der disziplinarische Widerruf). Zusätzlich kommt die Nicht-Wiederwahl – welche die Wirkung eines Widerrufs hat – die in die Zuständigkeit des Grossen Rates oder des Wahlkollegiums fällt. Alle diese

Massnahmen wurden jedoch praktisch nie ausgesprochen. Der Vorentwurf sieht für die Untersuchung die Zuständigkeit des Justizrates und für die Entscheidkompetenz jene des Grossen Rates vor.

Insgesamt wird also keine neue Aufgabe ausgeübt.

1.5 Konsequenzen bezüglich Finanzen und Personal

Das neue Recht überträgt Aufgaben einer neuen Aufsichtsbehörde (Justizrat), die momentan durch verschieden andere kantonalen Behörden ausgeführt werden.

Die finanziellen Konsequenzen infolge der Verschiebung der Aufgaben sind schwer abschätzbar. Man kann weiter annehmen, dass das Volumen der Aufgaben nach dem geltenden Recht im Zusammenhang mit der Wahl und der Aufsicht der Magistraten (inkl. administrative und disziplinarische Massnahmen, extrem selten in der Praxis) im neuen System identisch sein wird.

Es ist ebenfalls sehr schwierig die Einsparungen bei den von Aufgaben befreiten Behörden (finanziell) abzuschätzen (Kantonsgericht, Sicherheits- und Justizdirektion, Grosser Rat). Demgegenüber können die mit der Inbetriebnahme und der Tätigkeit des Justizrates momentan wie folgt geschätzt werden :

- | | |
|--|------------------|
| a) Entlohnung der Mitglieder : | |
| • ordentliche Sitzungen (min. 4 pro Jahr)
(Entlohnung der 4 « externen » Mitgliedern) : | 3000.— (Minimum) |
| • ausserordentliche Sitzungen (vgl. auf dem Zirkulationsweg) : | unbekannt |
| • Inspektionen : | unbekannt |
| • Administrativuntersuchungen : | unbekannt |
| b) Tätigkeit des Sekretariats : | |
| • entsprechende Erhöhung des Personals des Amtes für Justiz | zu bestimmen |
| • Verwaltungskosten : | unbekannt |
| • Kosten im Zusammenhang mit dem Sekretariat des Grossen Rates : | unbekannt |

2. Vereinigung des Kantongerichtes mit dem Verwaltungsgericht

Die finanziellen Konsequenzen sind im jetzigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Es wird wahrscheinlich eine Erhöhung der Anzahl Gerichtsschreiber geben im Zusammenhang mit der Abschaffung der Beisitzer.

Einmal die beiden Gerichte vereinigt werden die Pflichtenhefter aller Mitarbeiter überprüft werden, um festzustellen, ob Verfügbarkeiten im Personal bestehen für Buchhalter, Dokumentalist und Weibel. Es ist möglich, dass für diese beiden Posten keine Verfügbarkeit gefunden werden kann.

Die anderen wichtigen durch die Vereinigung entstehenden Kosten betreffen die Räumlichkeiten (vgl. oben Punkt 5.1).

III. Konformität mit übergeordnetem Recht

Die Organisation der Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustiz fällt in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Der vorgeschlagene Vorentwurf führt die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 aus und ist verfassungskonform.

Ausserdem betrifft der Vorentwurf kein vom Recht der Europäischen Union geregeltes Gebiet. Anzumerken bleibt, dass auch die in Art. 86 Abs. 2 KV (und in Art. 112 Abs. 2 GOG-VE) Einschränkung des Zugangs für ausländische Staatsangehörige zulässig ist für Ämter der Staatsgewalt. Sie verletzt das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den freien Personenverkehr nicht.

B. KOMMENTAR DER BESTIMMUNGEN

Vorentwurf des Gesetzes über die Anpassung an die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Organisation der richterlichen Gewalt)

1. Art. 1 (Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates)

Art. 33 Abs. 1 und 4

Dieser Artikel ändert die Aufgaben der Justizkommission des Grossen Rates aufgrund der neuen Bestimmungen der Verfassung bezüglich der Justizorganisation. Diese Aufgaben folgen aus der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Justiz (vgl. Art. 104 litt. b KV). Verschiedene Überprüfungs- und Begutachtungsaufgaben werden von der Justizkommission, die beibehalten wird, wahrgenommen (Prüfung der Berichte, Begutachtungen bei Wahlen). Andererseits hätte die Justizkommission keine Aufgaben mehr bezüglich Richterwahlen. Einzig der Justizrat wird zuständig zur Führung des Wahlverfahrens. Der Grosse Rat wählt gestützt auf das oder die vom Justizrat verfassten Begutachtungen. Ein solches System ist vom Verfassungsgeber gewollt (vgl. Art. 128 KV).

Der Vorentwurf führt eine Neuerung ein : die spezifische Aufgabe, gewisse Kompetenzkonflikte zu behandeln (vgl. Art. 33 Abs. 1 litt. g; Art. 105 litt. b KV).

Schlussendlich kodifiziert und präzisiert der Vorentwurf eine wichtige Aufgabe der Kommission bezüglich der Behandlung von Gesetzesentwürfen (vgl. Art. 33 Abs. 1 litt. f). Er ruft auch in Erinnerung, dass die Kommission die Petitionen im Zusammenhang mit der Justiz bearbeitet. Diese Aufgabe, bereits in Art. 39b Abs. 2 erwähnt, betrifft nur allgemeine Petitionen, welche nicht einen entschiedenen oder zu entscheidenden Fall zum Gegenstand haben (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht). Die Beschwerden und Anzeigen von Dritten gegen die richterliche Gewalt oder seiner Mitglieder werden nunmehr vom Justizrat behandelt (vgl. den Kommentar ad Art. 20 GOG).

Art. 40b Abs. 2, 3. Satz und 40g

Die Artikel 40b Abs. 2 und 40g betreffen die Einsetzung und die Schlussanträge der Untersuchungskommissionen. Sie werden abgeändert, um das rechtliche Gehör des Justizrates und des Kantonsgerichtes, zwei wichtige Aufsichtsbehörden der Justiz, einzufügen.

Art. 59 Abs. 2

Absatz 2 des Artikels 59 wird angepasst, um der (neuen) Zuständigkeit des Grossen Rates Rechnung zu tragen, welche sich auf die Abberufung der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft beschränkt. Im vorgeschlagenen System wäre der Grosse Rat nicht mehr zuständig um irgendwelche anderen Sanktionen oder Massnahmen auszusprechen (vgl. Art. 110 und 113 aktuelles GOG). Unter diesem Aspekt wendet der Vorentwurf die Zuständigkeitsregel von Art. 121 Abs. 2 KV strikt an, der dem Justizrat die Kompetenz gibt, andere Massnahmen auszusprechen (vgl. den Kommentar ad Art. 20 GOG).

Art. 104 Abs. 1

Dieser Artikel wird angepasst, um die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft anzuführen und die Bezugnahme auf das Verwaltungsgericht wegzulassen.

2. Art. 2 (Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal) (StPG)

Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) wird einfach aus terminologischen Gründen angepasst (Weglassen des VGer.).

3. Art. 3 (Dekret vom 7. März 1848 in Bezug auf den Eid der Staatsbeamten)

Der Vorentwurf ändert dieses Dekret in den Artikeln 2 und 4 um die Bezugnahme zum Verwaltungsgericht wegzulassen.

4. Art. 4 et 5 (Dekret vom 7. März 1831 bestimmend die Siegel der oberen Behörden und Dekret vom 27. Mai 1836 betreffend die Festsetzung der Rangordnung der obersten Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten)

Der Vorentwurf ändert gewisse Bestimmungen dieser Dekrete um die Bezugnahme zum Verwaltungsgericht wegzulassen.

5. Art. 6 (Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation) (GOG)

Titel des Gesetzes

Der Vorentwurf schlägt vor, den Titel des Gesetzes etwas abzuändern indem er Bezug zur Organisation de Justiz im weiten Sinn nimmt, um den Justizrat und die Staatsanwaltschaft, die nicht Teil der richterlichen Gewalt sind, integrieren zu können.

Die Organisation de Justiz ist in einem weiten Sinn zu verstehen ; sie beinhaltet, wie im geltenden Recht, sowohl die Tätigkeit und Aufsicht der Justiz, als auch den grössten Teil des Dienstverhältnisses des Richters und der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt. Alle diese Aspekte sind verbunden und man versteht, dass der Gesetzgeber von 1949 sie zusammen in einem Gesetz geregelt hat.

Art. 1, Einleitungssatz und litt. k und l (neu) und Abs. 2 bis 4 (neu) GOG

In seiner heutigen Fassung legt Artikel 1 GOG die wichtigsten Gerichte und Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege fest; implizit wird damit der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt. Der Vorentwurf schlägt vor, den Geltungsbereich wie erwähnt auf die (ordentlichen und besonderen) Behörden der Verwaltungsrechtspflege auszudehnen. Der Einleitungssatz, wie auch der Titel des I. Kapitels, werden weiterhin den Begriff « Gerichtsbehörden » verwenden; dieser Begriff wird im gesamten Gesetz verwendet : er deckt alle Behörden der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege (ausser jene von Art. 3 Abs. 2 litt. a VRG; vgl. den vorgeschlagenen Vorbehalt in Art. 1 Abs. 3 GOG). Die Aufzählung in Artikel 1 (Abs. 1) wird also ergänzt, um in litt. k ausdrücklich die besonderen Verwaltungsjustizbehörden vorzusehen (vgl. auch die Ausführungen unter A I 1.2 dieses Berichts).

Weiter ergreift man die Gelegenheit der Gesetzesänderung, um den Text von litt. k (welche neu litt. l wird) abzuändern, indem die in Art. 123 Abs. 4 KV enthaltenen „vom Gesetz vorgesehenen besonderen Gerichtsbehörden“ auch zu den Rechtspflegeorgane gehören. Diese Formulierung bringt zum Beispiel den Vorteil, dass der neue Haftrichter darunter fällt, denn dieser wäre kein « Spezialgericht ».

Der (neue) Absatz 2 des Vorentwurfes weitet den Geltungsbereich des Gesetzes auf zwei Behörden aus (Staatsanwaltschaft und Justizrat), welche keine eigentlichen Gerichtsbehörden sind, jedoch (in einem weiteren Sinn) an der Organisation der Justiz teilnehmen.

Ein neuer Absatz 3 wird ebenfalls eingeführt, diesmal um den Anwendungsbereich des Gesetzes einzuschränken. In der Tat können der Staatsrat und die anderen in Artikel 3 Abs. 2 litt. a VRG vorgesehenen Behörden nicht dem Justizorganisationsgesetz unterstellt werden, auch wenn diese Beschwerdeinstanzen in Verwaltungssachen sind.

Schlussendlich wird ein Vorbehalt in den neuen Absatz 4 eingeführt. Dieser betrifft vor allem die in den durch die Artikel 7 bis 12 des Vorentwurfes abgeänderten Gesetze enthaltenen Organisationsbestimmungen (vgl. den allgemeinen Kommentar dieser Abänderungen, nachfolgend B.6). Andere wichtige Gesetze sind implizit vorbehalten : das (zu schaffende) Gesetz über das Dienstverhältnis der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt und das Staatspersonalgesetz (vgl. Art. 11 und 24 Abs. 1 GOG-VE). Gleiches gilt beispielsweise für die Organisation des Vormundschaftswesens, welche in Spezialgesetzen geregelt ist (vgl. das Gesetz vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens, SGF 212.5.1; Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, SGF 212.5.5).

Art. 2 GOG

Kantonsrichter

Zurzeit sind das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus je 7 vollzeittätigen Richtern zusammengesetzt. Es ist natürlich, dass nach deren Vereinigung das Zusammengeführte Kantonsgericht über 14 Richterposten verfügt.

Die Richter werden als Richter des (zusammengeführten) Kantonsgerichtes gewählt (und nicht in eine bestimmte Abteilung oder einen bestimmten Gerichtshof). Jeder Richter muss also die ihm vom Kantonsgericht oder von der Abteilung, der er angehört, zugeordneten Aufgaben akzeptieren. Das Kantonsgericht (Plenum) wird die Dauer dieser Zuordnung (mindestens zwei Jahre) festlegen und entscheiden, in welcher Abteilung der ernannte Richter bei einer Vakanz tagen wird.

Stellvertretung und Ersatzrichter

In der Regel vertreten sich die einem Gerichtshof zugeordneten Richter unter sich. Diese Stellvertretung schliesst eine Spezialisierung der Richter in den verschiedenen Gebieten nicht aus.

Dieses System erlaubt eine erleichterte und rasche Stellvertretung der Richter im Bedarfsfall.

Das Wegfallen der Beisitzer wird eine Reorganisation der Arbeit innerhalb des Kantonsgerichtes und die Verpflichtung zusätzliches Personal für die Gerichtsschreiberei (temporär) oder den Beizug von Ersatzrichtern zur Folge haben.

Die Funktion des Beisitzers, die zurzeit in den beiden speziellen Gerichtshöfen des Verwaltungsgerichts, dem Steuergerichtshof (4 Beisitzer) und dem Sozialversicherungsgerichtshof (2 Beisitzer) existiert, fällt weg. Alle Gerichtshöfe werden demnach immer aus drei vollamtlichen Berufsrichtern zusammengesetzt.

Der Wegfall der Beisitzer rechtfertigt sich durch den Willen des Zusammenführens der Tätigkeit der Gerichtshöfe und diese zu professionalisieren. Dies entspricht einer modernen Konzeption der Justiz : Professionalität, Transparenz und Fehlen von Voreingenommenheit.

Es wird also darum gehen eine genügende Anzahl externer Ersatzrichter (mindestens so viele wie es Kantonsrichter gibt) vorzusehen. Deren Anzahl wird keine finanziellen Mehrlasten verursachen, da die Ersatzrichter nur Entlohnt werden, wenn sie tagen. Es wäre äusserst wünschenswert, dass die Ersatzrichter aufgrund ihrer Kenntnisse in gewissen Gebieten (Bsp. Steuerrecht) beigezogen werden könnten bei Bedarf.

Absatz 2 führt die Möglichkeit ein, die Funktion des Kantonsrichters in Teilzeit auszuüben. Die Teilzeit muss jedoch als Halbzeit organisiert werden, um eine einfache Verteilung der Dossiers zwischen den Richtern zu ermöglichen. Im Gesamtgericht hat jeder Richter eine Stimme, auch wenn er sein Amt nur in Teilzeit ausübt.

Die Anzahl der in Teilzeit arbeitenden Personen wird einzuschränken sein. Es scheint vernünftig, die Möglichkeit das Amt in Teilzeit auszuüben auf zwei Arbeitsstellen zu begrenzen (also vier Personen in Halbzeit) aus Gründen der Tätigkeit und Organisation des Kantonsgerichtes (Gesamtgericht, Anzahl Büros, usw.).

Das Ausüben einer Nebentätigkeit kann geregelt (Einverständnis des Justizrates) oder ausgeschlossen werden

Schlussendlich wird die aktuelle Formulierung des GOG wonach „mindestens zwei Richter deutscher Muttersprache sein müssen“ aufgegeben in Absatz 3 zugunsten des Textes von Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG). In der Tat ist aufgrund der Erhöhung der Anzahl Richter auf 14 Stellen eine Mindestanzahl von zwei Deutschsprachigen nicht mehr angemessen.

Art. 4 Abs. 2, 1. Satz und Abs. 3, 1. Satz GOG

In diesem Artikel wird die Wahlbehörde abgeändert: das « Wahlkollegium » wird durch den « Justizrat » ersetzt.

Art. 6 GOG

Dieser Artikel wird abgeändert, da zukünftig die Bestimmungen bezüglich der Staatsanwaltschaft nicht mehr in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, sondern in einem neuen Kapitel des GOG.

Art. 10a GOG

Diese Bestimmung beinhaltet eine gewisse Anzahl von Definitionen, die für das Verständnis des Systems notwendig sind, nämlich: "Mitglied der richterlichen Gewalt", "vollamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt", "nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt" und "Mitarbeiter der richterlichen Gewalt". Diese Präzisierungen sind unerlässlich, da der Vorentwurf Bestimmungen enthält, die manchmal nur auf eine dieser Kategorien anwendbar sind. Ausserdem sind die hier angesprochenen nebenamtlichen Magistraten jene, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes über das Staatspersonal ausgeschlossen sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 StPG).

Art. 10b und Kapitel Ia GOG

Die Bestimmungen betreffend die Staatsanwaltschaft finden sich momentan im Gesetz vom 11. Hornung (Februar) 1873 über die Staatsanwaltschaft (SGF 122.4.1). Grösstenteils und wie bereits ausgeführt sind die Bestimmungen dieses Gesetzes heute veraltet.

Der Artikel 10b ruft die wichtigsten Organisationsbestimmungen der Staatsanwaltschaft in Erinnerung und präzisiert die Aufsicht dieser Verwaltungseinheit. Der Vorentwurf sieht vor, dass die Aufsicht über die juristische Tätigkeit und den Betrieb der Staatsanwaltschaft dem Justizrat obliegt unter Ausschluss der Verwaltung der Finanzen, wofür die Sicherheits- und Justizdirektion zuständig ist. Diese Aufsicht durch den Justizrat beinhaltet auch die „disziplinarische“ Aufsicht über die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt und Substituten); die Sicherheits- und Justizdirektion bleibt weiterhin zuständig für Massnahmen betreffend die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (Sekretäre, Praktikanten,...) für deren Anstellung sie zuständig ist. Die dem

Justizrat übertragene „disziplinarische“ Aufsicht wird verschiedene Formen annehmen (vgl. die verschiedenen Bestimmungen Art. 19 bis 23 GOG-VE).

Artikel 10b Abs. 2, 1. Satz sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft jährlich der Sicherheits- und Justizdirektion Bericht erstatten muss über ihre Organisation; dies ist eine Folge ihrer administrativen Zuweisung. Erinnerung sei daran, dass die Staatsanwaltschaft dem Justizrat über ihre juristische Tätigkeit und ihren Betrieb berichten muss (vgl. Art. 100 Abs. 2 GOG-VE).

Absatz 3 von Artikel 19b GOG verweist auf die Spezialgesetzgebung bezüglich der Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Erinnerung wir daran, dass diese wichtige Aufgaben wahrnimmt im Strafrecht (vgl. Art. 10 StPO), im Verwaltungsrecht (vgl. Art. 87 Abs. 1 VRG : Instruktion der Beschwerden durch den Staatsrat) und im Zivilrecht (vgl. Art. 38 EGZGB : Ungültigerklärung der Ehe).

Art. 11 und Titel des II. Kapitels GOG

Das II. Kapitel erhält eine neue Bezeichnung mit einem weiter gefassten Inhalt als der bisherige. Wie bereits ausgeführt, ist der Artikel 11 eine Art « Kopftitel ». Diesbezüglich setzt er einen impliziten Verweis zu verschiedenen Spezialgesetzgebungen für die vollamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt (zukünftiges Dienstverhältnis der Mitglieder der richterlichen Gewalt, Dienstverhältnis und gewisse besondere Verwaltungsjustizbehörden).

Art. 12 GOG

Der Artikel regelt in abschliessender Weise die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vollamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt, indem aus systematischen und didaktischen Gründen die direkt vom Verfassungsgeber in Art. 86 KV festgelegten Voraussetzungen (vgl. Art. 12 Abs. 1 litt. a wie vorgeschlagen). Der Artikel unterscheidet gemäss der Natur der Voraussetzung (Abs. 1 : formelle Voraussetzungen; Abs. 2 : materielle Voraussetzungen). Diese Unterscheidung ist nicht ohne Bedeutung bezüglich der Nichterfüllung einer Voraussetzung, welche nach der Wahl eintreten würde. Falls die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, muss der Betroffene abberufen werden, ausser er kündigt (vgl. Art. 19 Abs. 1 GOG-VE). Bei Nichterfüllung der materiellen Voraussetzungen hingegen kann eine Abberufung ausgesprochen werden.

Artikel 12 Abs. 1 litt. b übernimmt die Bestimmung von Artikel 8 Abs. 2 KV

Die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Voraussetzung (vgl. Art. 12 Abs. 2 litt. a) sind aus dem geltenden Recht übernommen, welches sich klar bewährt hat; das Gesetz kodifiziert auch die allgemeine Ausbildungsvoraussetzungen von Artikel 128 KV. Die zurzeit geltenden Voraussetzungen für die Gerichtspräsidenten werden auf alle vollamtlichen Magistraten ausgedehnt, also auch auf die Kantonsrichter. Ausserdem wird die Voraussetzung des Master, neuer akademischer dem Lizentiat entsprechender Grad, eingeführt.

Die Bestimmungen von Artikel 12 Abs. 2 litt. b und c des Vorentwurfs übernehmen die Voraussetzungen der beruflichen Erfahrung und der persönlichen Qualitäten aus Artikel 128 KV. Der Justizrat wird „Sicherheitstests“ (Kontrolle im Strafregister, in den Akten der Polizei und des Betreibungs- und Konkursamtes) und Persönlichkeitstests durchführen können.

Artikel 12 Abs. 2 litt. d führt eine wichtige Voraussetzung ein : die Kenntnis der anderen Amtssprache des Kantons; es handelt sich natürlich um „passive“ Kenntnisse der anderen Sprache. für das Kantonsgericht gilt eine spezielle Regelung (vgl. Art. 2 Abs. 3 GOG-VE). Spezielle Regelungen existieren auch beispielsweise für die Gewerbegerichtsbarkeit (vgl. Art. 7 VE).

Art. 13 GOG

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt sind die gleichen wie jene für die vollamtlichen Mitglieder, ausser bezüglich der Ausbildung und der Kenntnis der anderen Amtssprache des Kantons. Diese Voraussetzungen – die heute nicht existieren – wären ohne Zweifel unverhältnismässig ; die persönlichen Kompetenzen und die Persönlichkeit der Kandidaten sind massgebend.

Art. 14 GOG

Dieser Artikel setzt die notwendigen und wesentlichen Regeln des Wahlverfahrens für die Mitglieder der richterlichen Gewalt fest. Die Details des Verfahrens vor dem Justizrat werden von diesem festgelegt werden (vgl. unter anderem Art. 167 GOG-VE).

Anzumerken gilt, dass sich der Grosse Rat, in der gewählten Optik, nur über (positiv oder negativ) begutachtete Bewerbungen aussprechen kann. Er wird nicht, gestützt auf das vom Verfassungsgeber gewollte System, einen Kandidaten wählen können, der am Verfahren vor dem Justizrat nicht teilgenommen hat (Ausschreibung,...).

Der Grosse Rat könnte jedoch die Bewerbungen an den Justizrat mittels Ordnungsantrag zurückweisen zur neuen Ausschreibung

Da es sich um eine Wahl handelt gibt es keine Probezeit.

Art. 15 GOG

Artikel 15 ist die Übernahme der Artikel 22 bis 25 GOG. Die Bestimmung ist jedoch auf die Mitglieder der richterlichen Gewalt beschränkt und der Eid wird nunmehr von allen Magistraten vor der Wahlbehörde (Grosser Rat) geleistet. Der Eid der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt wird in Artikel 25 GOG geregelt (nunmehr werden nur die Gerichtsschreiber Eid leisten).

Art. 16 GOG

Dieser Artikel legt die Kompetenz des Justizrates bezüglich des zu gewährenden Urlaubs der vollamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt.

Materiell betrifft diese Bestimmung das Dienstverhältnis der Magistraten. Es rechtfertigt sich jedoch sie in den Vorentwurf aufzunehmen, denn die Bestimmung von Artikel 91 Abs. 3 GOG kann nicht mehr angewandt werden. Anzumerken bleibt, dass die materiellen Regeln bezüglich Dauer des Urlaubs der Kantonsrichter (bezahlter Urlaub kurzer Dauer ; bezahlter Urlaub langer Dauer und Urlaub für öffentliche Verpflichtungen) nicht im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt sind; sie wären im künftigen Gesetz über das Dienstverhältnis der Richter. Momentan sind die Bestimmungen des StPG für die Magistraten der ersten Instanz anwendbar.

Art. 17 GOG

Dieser Artikel bezeichnet die zuständige Behörde für die Einreichung des Rücktritts eines Mitglieds der richterlichen Gewalt. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Behörde werden im zukünftigen Gesetz über das Dienstverhältnis der Richter präzisiert werden für die Kantonsrichter. für die erstinstanzlichen Richter finden sich die Bestimmungen bereits in Artikel 42 StPG (Kündigungsfrist, Verlängerung dieser Frist).

Art. 18 GOG

Dieser Artikel legt die Altersgrenze für die vollamtlichen Magistraten (vgl. Abs. 1) und für die nebenamtlichen Magistraten (vgl. Abs. 2). Er übernimmt Artikel 20bis des aktuellen GOG.

Anders als das geltende Recht, legt der Vorentwurf keine untere Altersgrenze mehr fest (vgl. die untere Altersgrenze von 25 Jahren in Art. 11 aktuelles GOG).

Art. 19 bis 23 GOG

Die Artikel 19 bis 23 enthalten die auf die gegenüber einem (voll- oder nebenamtlichen) Mitglied der richterlichen Gewalt aussprechbaren administrativen Massnahmen anwendbaren Bestimmungen. Der Vorentwurf hat die Option gewählt, im Gerichtsorganisationsgesetz ein „vereinheitlichtes“ System der administrativen Massnahmen vorzusehen mit Einbezug der Entlassung aus wichtigen Gründen wie im Staatspersonalgesetz vorgesehen (vgl. Art. 38 et 44 StPG) und dem System der „disziplinarischen“ Verantwortlichkeit (materiell : schuldhafte Verletzung der Amtspflichten). Diese Option entspricht dem vom Verfassungsgeber anscheinend gewollten. Der Verfassungsgeber hat (materiell) die disziplinarische Verantwortlichkeit beibehalten (vgl. Art. 127 Abs. 1 KV), ohne jedoch eine Anwendung der administrativen Massnahmen auszuschliessen, wenn ein Magistrat die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllen sollte (z.B. aufkommende Unfähigkeit).

Der Begriff „disziplinarisch“ wird erwähnt, um dem Wortlaut der Verfassung zu entsprechen (vgl. Art. 127 Abs. 1 KV).

Art. 19 GOG

Artikel 19 führt die verschiedenen Gründe einer Abberufung durch die zuständige Behörde auf; unter diesem Gesichtswinkel erfüllt er die verfassungsmässige Vorgabe von Art. 121 Abs. 2 KV. Materiell übernimmt die Bestimmung die im Staatspersonalgesetz vorgesehenen Gründe ; unterschieden wird jedoch zwischen der fakultativen und zwingenden Abberufung.

Die Amtspflichten, deren Verletzung bestraft sanktioniert wird, finden sich in der von Artikel 11 GOG-VE erwähnten Spezialgesetzgebung (vgl. namentlich Art. 56ff StPG).

Absatz 2 der Bestimmung präzisiert, wie auch Art. 38 Abs. 2 StPG, dass eine Abberufung gestützt auf eine nicht mehr Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 2 litt. b GOG (vgl. auch Art. 38 Abs. 1 StPG) nur möglich ist, wenn die Gründe in einer Personalbeurteilung nachgewiesen sind. Zuständig für diese Personalbeurteilung ist der Justizrat.

Anzumerken bleibt, dass der Magistrat, der eine Bestimmung über die verwandtschaftliche Unvereinbarkeit verletzt, auf sein Amt verzichtet (vgl. Art. 52b Abs. 2 GOG-VE).

Art. 20 GOG

Dieser Artikel führt die anderen von der zuständigen Behörde aussprechbaren Massnahmen auf. Er übernimmt die Verwarnung aus dem Gesetz über das Staatspersonal und erwähnt auch die Busse als Disziplinar-massnahme, d.h. als aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Amtspflichten verhängte administrative Massnahme.

Die in Absatz 2 vorgesehene Verletzung der Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten kann nur diejenige im Zusammenhang mit Ämtern und Berufen betreffen.

Absatz 3 von Artikel 20 übernimmt und vereinfacht (aus Klarheitsgründen) die Bestimmung von Artikel 33 Abs. 2 StPG.

Art. 21 GOG

Artikel 21 bestimmt die Zuständigkeiten für das Verfahren und Verhängen der Massnahmen. Der Justizrat spielt diesbezüglich eine zentrale Rolle : er führt das Verfahren und ist zuständig zum

Verhängen des „kleinen“ Massnahmen; die Abberufung obliegt dem Grossen Rat (vgl. Art. 121 Abs. 2 KV).

Art. 22 GOG

Artikel 22 legt einige wesentliche Verfahrensvorschriften fest und verweist allgemein auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Absätze 2 und 3 sehen Bestimmungen vor, welche das rechtliche Gehör des betroffenen Magistraten garantieren. Erwähnt sei, dass der „Entscheid“ ein Verfahren zu eröffnen durch den Justizrat im Plenum getroffen werden muss, wobei die Instruktion einer Delegation übertragen werden kann (vgl. Art. 167 Abs. 4 GOG-VE).

Der Artikel 22 Abs. 4 übernimmt den jetzigen Artikel 114ter mit der Präzisierung, dass der Anzeiger absolut keine Akteneinsicht hat. Die Bestimmungen der Artikel 23ff des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) über das Auskunftsrecht sind also nicht anwendbar.

Art. 23 GOG

Dieser Artikel übernimmt die in Art. 45 Abs. 3 StPG vorgesehene Regel (für die Entlassung aus wichtigen Gründen). Diese Regel gilt jedoch allgemein für alle in den Art. 19 und 20 vorgesehenen Massnahmen.

Art. 24 GOG

Dieser Artikel regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt indem eine allgemeine Verweisung auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal vorgesehen wird. Die Bestimmungen von Absatz 1 litt. a und b und von Absatz 2 sind – allenfalls adaptiert – vom geltenden Recht übernommen (vgl. Art. 15, 19, 20 und 47ff GOG aktuelle Fassung). Mit dem Bologna-System erteilen die Universitäten keine Lizentiate mehr, sondern "Bachelor" oder "Master" Diplome. Da das Master dem alten Lizentiat entspricht, wird für das Amt des Gerichtsschreibers jenes Diplom verlangt (und nicht bloss ein Bachelor).

Ein Doktorat wird nicht mehr verlangt : in der Tat hat das Kantonsgericht und die Bezirksgerichte in der Praxis diese Voraussetzung aufgegeben. Die Bestimmung von Artikel 91 Abs. 3 GOG wurde notwendig, da Artikel 91 Abs. 3 GOG in seiner aktuellen Fassung nicht beibehalten werden kann. Wenn die Befugnis zur Gewährung von Urlaub an Magistraten dem Justizrat übertragen wird (vgl. Art. 16 GOG-VE), wird diese Kompetenz bezüglich Mitarbeiter der richterlichen Gewalt zwischen dem Kantonsgericht und der Sicherheits- und Justizdirektion aufgeteilt in Anwendung der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Erinnerung sei daran, dass das Kantonsgericht Anstellungsbehörde seines Gerichtsschreibers und Personals ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 litt. b StPR).

Art. 25 GOG

Der Vorentwurf behält den Ei für die Gerichtsschreiber bei in der heute geltenden Fassung (vgl. Art. 25 GOG aktuelle Fassung).

Art. 47 GOG

Der Titel von Artikel 47 GOG wird abgeändert. Künftig unterscheidet das III. Kapitel zwischen Unvereinbarkeiten aufgrund der Ausübung eines Amtes oder Berufes (vgl. Art. 47 bis 51 GOG) und jene aufgrund der Verwandtschaft (vgl. Art. 12 GOG aktuelle Fassung). Alle diese Unvereinbarkeiten sind nunmehr im selben Kapitel (III) zusammengefasst.

Art. 52 GOG

In Absatz 2 von Artikel 52 wird die Zuständigkeit des Kantonsgerichts durch jene des Justizrates ersetzt. Materiell betrifft diese Bestimmung eine spezifische Voraussetzung bezüglich Magistraten und es rechtfertigt sich die Kompetenz der oberen Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Art. 52a GOG

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmung von Artikel 12 GOG in ihrer aktuellen Form (Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft). Anzumerken bleibt, dass dieser Artikel bei Einführung der registrierten Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung allenfalls abgeändert werden muss.

Art. 52b GOG

Dieser Artikel regelt die Konsequenzen einer Verletzung der Bestimmungen über die Unvereinbarkeit. Wer eine Unvereinbarkeit aufgrund der Verwandtschaft begründet, verzichtet auf sein Amt (vgl. den Text des heute geltenden Art. 12 Abs. 3 GOG), wogegen in den anderen Fällen ein Abberufungsverfahren eingeleitet werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 2 litt. b GOG-VE).

Art. 60a GOG

Da das vereinigte Kantonsgericht ebenfalls eine Verwaltungsbehörde ist, ist eine allgemeine Verweisung auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetz notwendig den Ausstand in Verwaltungssachen betreffend, da das vorgesehene System nicht identisch mit jenem in Zivil- und Strafsachen ist.

Art. 61 GOG

Diese Bestimmung verlangt keine besonderen Bemerkungen.

Art. 61a GOG

Das Gesamtgericht ist aus allen Kantonsrichtern zusammengesetzt. Es wird vom Präsidenten des vereinigten Kantonsgerichts präsidiert. Dieser hat bei Stimmgleichstand den Stichentscheid.

Wie es bereits jetzt der Fall im Kantons- und im Verwaltungsgericht ist, bezeichnet das Gesamtgericht unter den Kantonsrichtern, die ihr Amt in Vollzeit ausüben, den Vizepräsidenten des vereinigten Kantonsgerichts. Es bezeichnet ebenfalls die Präsidenten der drei Abteilungen.

Es wird dem Gesamtgericht obliegen, die für das vereinigte Kantonsgericht notwendige Anzahl Gerichtshöfe festzusetzen.

Das Gesamtgericht wird ebenfalls befugt sein, Divergenzen der Rechtsprechung zwischen zwei Abteilungen oder zwei Gerichtshöfen zweier verschiedener Abteilungen zu regeln. Die Divergenzen zwischen zwei Gerichtshöfen derselben Abteilung werden dem Gesamtgericht der Abteilung unterbreitet.

Bei der Entscheidungsfindung haben die teilzeitlich tätigen Richter eine Stimme. Die Möglichkeit, ihnen bloss eine 1/2 Stimme zu geben wurde verworfen, da – auch wenn ein Richter seine Tätigkeit nur halbzeitig ausübt – er doch eine volle Verantwortung wahrnimmt und er seine Meinung gleich wie seine vollzeitig angestellten Kollegen geben kann.

Art. 62 GOG

Der Präsident des vereinigten Kantonsgerichts wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt; er ist nicht sofort wieder wählbar (Art. 124 Abs. 3 KV). Aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Wichtigkeit der Tätigkeit kann ein Richter, der sein Amt halbeinzellich ausübt, nicht Präsident des vereinigten Kantonsgerichts werden.

Wie bereits im Kommentar zu Art. 61a ausgeführt, bezeichnet das Gesamtgericht unter den Kantonsrichtern, die ihr Amt in Vollzeit ausüben (da die halbeinzellichen Richter nicht Präsident werden können), den Vizepräsidenten des vereinigten Kantonsgerichts. Der Vizepräsident ist nicht sofort wieder wählbar.

Art. 63 GOG

Das vereinigte Kantonsgericht setzt sich aus drei Abteilungen zusammen : Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtliche.

Diese Unterteilung ist bloss organisatorisch; sie erlaubt eine klare Trennung der Gebiete, welche die drei allgemeinen Rechtsgebiete sind, und dies im Einklang mit der Verfassung in der geschrieben steht : « *Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen* » (Art. 124 Abs. 1 KV). Sie erlaubt es auch, die Übergangsperiode zu vereinfachen in Erwartung der körperlichen Zusammenführung der beiden heutigen Instanzen.

Als solche besitzen die Abteilungen keinerlei Rechtssprechungsbezugnis.

Im Falle von Divergenzen betreffend die Rechtsprechung zwischen zwei Gerichtshöfen, wird die Frage dem Gesamtgericht der Abteilung zwecks Meinungs austauschs unterbreitet.

Zum Zweck der richterlichen Tätigkeit des vereinigten Kantonsgerichts sind sie Abteilungen in Gerichtshöfe aufgeteilt.

Das Gesamtgericht setzt die Anzahl Gerichtshöfe, deren Bezeichnung und Befugnisse in seinem Reglement je nach seinem Bedarf fest. Es besteht kein Grund im Gesetz eine Mindestanzahl Gerichtshöfe vorzusehen. In der Tat ist es nicht ausgeschlossen einen neuen Gerichtshof zwecks besserer Behandlung der Angelegenheiten zu schaffen (wie zum Beispiel einen Familiengerichtshof) oder gegenüber der jetzigen Situation einen Gerichtshof abzuschaffen oder deren Anzahl zu erhöhen.

Die Gerichtshöfe können reorganisiert werden, namentlich bei jeder Wahl eines neuen Kantonsrichters ; die Zusammensetzung der verschiedenen Gerichtshöfe wird unter Berücksichtigung der Interessen der Justiz und des vereinigten Kantonsgerichtes und soweit möglich der Wünsche des Magistraten.

Art. 63a GOG

Jede Abteilung hat einen vom Gesamtgericht bezeichneten Präsidenten. Sitzungen der Abteilungen werden je nach Bedarf organisiert.

Die Präsidenten der Abteilungen leiten die Sitzungen der Abteilungen, wachen über die uniforme Anwendung des Rechts innerhalb der Abteilung, die ausgeglichene Verteilung der Fälle unter den Gerichtshöfen und der Zuteilung der Gerichtsschreiber je nach Bedarf der Gerichtshöfe.

Die drei Abteilungspräsidenten sitzen in der Verwaltungskommission (vgl. Kommentar von Art. 92 Abs. 2).

Das Gesamtgericht bezeichnet ebenfalls die Präsidenten jedes Gerichtshofes, deren Mitglieder und Stellvertreter. Die Präsidenten der Gerichtshöfe leiten die Sitzungen.

Art. 63b GOG

Alle Gerichtshöfe des vereinigten Kantonsgerichts werden mit drei Richtern tagen. Dies gilt auch für die Gerichtshöfe, die Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten behandeln.

Die Möglichkeit zu fünf zu tagen – zurzeit nur für den Zivilappellationshof vorgesehen (Art. 146 Abs. 3 GOG), wird beibehalten und auf alle Rechtsgebiete ausgedehnt (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht). Das Reglement des vereinigten Kantonsgerichts wird demnach vorsehen können, dass ein Gerichtshof mit fünf Richtern tagt in bestimmten Fällen wie zum Beispiel bei einer Änderung der Rechtsprechung, für gewisse Arten von Entscheiden oder auf Antrag eines Richters.

Art. 64 GOG

Das vereinigte Kantonsgericht wird über einen Generalsekretär zu 100 % verfügen. Dieses Amt ist mit einem Juristen zu besetzen, der administrative und richterliche Tätigkeiten ausüben wird. Es geht hier nicht um die Schaffung einer neuen Stelle, sondern um die Umwandlung einer der beiden bisherigen Stelle des Chef-Gerichtsschreibers, mit einem spezifischen Pflichtenheft.

Der Generalsekretär übt eine Stabsfunktion aus beim Gesamtgericht des vereinigten Kantonsgerichtes, seiner Verwaltungskommission und ihres Präsidenten, in Personal-, Organisations-, Verwaltungs-, Finanz- und Öffentlichkeitsfragen. Die Funktion des Generalsekretärs besteht darin – über das jährliche Mandat des Präsidenten des vereinigten Kantonsgerichts hinaus – eine Kontinuität in der Verwaltung des Gerichtes zu garantieren. Der Generalsekretär wird sich namentlich um die Information der Öffentlichkeit kümmern.

Er wird, in Zusammenarbeit mit den Abteilungspräsidenten, die Verteilung der Fälle innerhalb der Abteilung vornehmen und das Personal des vereinigten Kantonsgerichts führen. Auch wird er das Protokoll der Sitzungen des Gesamtgerichtes führen und dessen Entscheide vorbereiten.

Der Generalsekretär kann ebenfalls als Gerichtsschreiber tätig sein, wie es zurzeit die beiden Chef-Gerichtsschreiber tun.

Art. 64a GOG

Es gibt zwei Kategorien von Gerichtsschreibern : der Gerichtsschreiber und der Gerichtsschreiber-Berichterstatter.

Der Gerichtsschreiber ist der Mitarbeiter der unter der Autorität eines Richters arbeitet; er führt namentlich die Protokolle der Verhandlungen und verfasst für ihn Entscheidwürfe.

Der Gerichtsschreiber-Berichterstatter seinerseits verfasst autonom Urteilsentwürfe und präsentiert sie den Gerichtshöfen und er instruiert völlig unabhängig die ihm anvertrauten Fälle. Diese Funktion existiert zurzeit nur im Verwaltungsgericht (Steuer- und Sozialversicherungsfällen).

Das System der Gerichtsschreiber-Berichterstatter wird für das vereinigte Kantonsgericht beibehalten. Es wurde auch entschieden, die Möglichkeit einen Gerichtsschreiber-Berichterstatter beizuziehen auf die drei Abteilungen (Zivil, Straf und Verwaltungsrecht) auszudehnen.

Es ist wichtig, dass das vereinigte Kantonsgericht über eine genügende Anzahl Gerichtsschreiber verfügt, damit die Richter wirksam in ihrer juristischen Tätigkeit unterstützt werden, da diese zunimmt und die Beisitzer abgeschafft worden sind.

Die Gerichtsschreiber und die Gerichtsschreiber-Berichterstatter werden vom vereinigten Kantonsgericht angestellt und werden durch Entscheid des Gesamtgerichts, je nach Bedarf des Gerichts, einer Abteilung, einem Gerichtshof oder einem Richter zugeteilt. Es ist wichtig, dass die Gerichtsschreiber sich in einem oder mehreren Rechtsgebieten spezialisieren können, ohne jedoch die Mobilität zu verlieren in einer anderen Abteilung oder einem anderen Gerichtshof zu arbeiten.

Der Absatz 2 behandelt das Personal der Gerichtsschreiberei (ausser den Gerichtsschreiber). Das vereinigte Kantonsgericht wird namentlich über einen Buchhalter, einen Informatiker, Dokumentalisten und einen Sekretären-Pool verfügen.

Ein *Buchhalter* ist notwendig zur Führung der Buchhaltung des vereinigten Kantonsgerichts. Diese Person wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs arbeiten. Es geht nicht um die Schaffung einer neuen Stelle. Die Stelle wird mit dem jetzigen Personalbestand der beiden Gerichte organisiert, wovon jedes über Personal zur Führung seiner Buchhaltung verfügt.

Der Posten des *Informatikers*, zurzeit der richterlichen Gewalt zugeordnet, ist unentbehrlich und muss deshalb beibehalten werden für das vereinigte Kantonsgericht.

Die Stelle des *Dokumentalisten* ist zu schaffen. Sie kann von einem Juristen besetzt werden, der sich um die Bibliothek kümmern muss, das interne Einbinden vorzubereiten, die juristische Datenbank des vereinigten Kantonsgerichts zu verwalten, welche nicht nur die kantonale sondern auch die eidgenössische Rechtsprechung beinhaltet. Durch seine Tätigkeit wird er die Richter und Gerichtsschreiber, denen heute diese Aufgabe zufällt, entlasten und ihnen erlauben, sich ganz ihrer richterlichen Tätigkeit zu widmen.

Das *Sekretariat* wird in einem Pool organisiert was die eigentliche Sekretariatsarbeit angeht, wie Schreibarbeiten, Korrespondenz, Registrierung und Führen der Akten, und allenfalls besondere Aufgaben (Empfang und Telefondienst). Die Sekretäre werden jedoch einer Abteilung zugeteilt für die spezifische Tätigkeit der Abteilung (z.B. Protokoll).

Die Koordination der Sekretäre der Abteilungen (Festlegung der Arbeitszeit, Organisation der Ferien, Verwaltung der Absenzen, usw.) könnte von einem oder einer für das Sekretariat verantwortlichen Sekretär(in) übernommen werden als Referenzperson für den Generalsekretär für das Sekretariat des vereinigten Kantonsgerichts.

Das Personal des vereinigten Kantonsgerichts, nämlich die Gerichtsschreiber, der Buchhalter, der Dokumentalist, die Weibel und der Sekretären-Pool, arbeitet unter der Verantwortung des Generalsekretärs des vereinigten Kantonsgerichts.

Art. 65 GOG

Es ist notwendig für einen Weibel für das vereinigte Kantonsgericht zu haben, und dies vor allem wegen der Sicherheit und der Sitzungspolizei, aber auch für die Vorladungen und Zustellungen.

Art. 70 Abs. 1 GOG

Absatz 1 von Artikel 70 wird angepasst. Der Vizepräsident wird nunmehr vom Grossen Rat und nicht mehr vom Wahlkollegium gewählt.

Art. 83 GOG

Der Artikel 83 GOG behandelt die Verhinderungsfälle des Gerichtspräsidenten, indem ein „automatisches“ Ersatzsystem festgelegt wird. Um speziellen Umständen Rechnung tragen zu können (v.a. Dringlichkeit) führt der Vorentwurf eine Bestimmung ein, die es dem Kantonsgericht erlaubt einen Präsidenten eines anderen Bezirkes zu bezeichnen. Die Möglichkeit einen Gerichtsschreiber als Präsident ad hoc – ab und zu in extrem dringlichen Fällen benutzt – wird beibehalten; der Justizrat ist jedoch zuständig für seine Bezeichnung.

Art. 91 Abs. 3 GOG

Der Absatz 3 von Artikel 91, betreffend Ferien und Urlaub für Mitglieder des Gerichtswesens wird aufgehoben. Dieser Punkt ist nunmehr in den Artikeln 16 und 24 Abs. 1 litt. c GOG-VE geregelt.

Art. 92 Abs. 2 und 3 GOG

Artikel 92 behandelt das Verordnungsrecht des Kantonsgerichts bezüglich Organisation. Das Kantonsgericht spielt bezüglich strukturelle und materielle Organisation der Gerichtsbehörden und in Personalfragen eine wichtige Rolle aus. Diese organisatorische Aufgabe geht selbstverständlich mit einer, in Art. 94 GOG definierten, speziellen Aufsichtspflicht einher.

Bezüglich Absatz 2 wird das bereits für das Kantonsgericht (Art. 92 Abs. 1 GOG) und für das Verwaltungsgericht (Art. 23 VGOG) geltende Verordnungsrecht des vereinigten Kantonsgericht beibehalten.

Das Gesamtgericht wird also gewisse Aufgaben oder Entscheidungsbefugnisse dem Präsidenten des vereinigten Kantonsgerichtes, einer Verwaltungskommission oder einer anderen Kommission übertragen.

Die *Verwaltungskommission* ist in gewisser Hinsicht eine Delegation des Gesamtgerichtes. Sie ist für die Verwaltung des Kantonsgerichtes zuständig, behandelt die nicht dem Gesamtgericht oder dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten und erledigt die ihr vom Gesamtgericht im Reglement abgetretenen Aufgaben. Sie ist aus dem Präsidenten des Gesamtgerichtes, drei Abteilungspräsidenten und dem Generalsekretär zusammengesetzt.

Das vereinigte Kantonsgericht wird je nach Bedarf andere Kommissionen bilden, wie zum Beispiel eine Geschäftsprüfungskommission (um organisatorische Fragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit den erstinstanzlichen Gerichten und den Friedensgerichten zu behandeln), eine Informatikkommission, eine Bibliothekskommission, usw.

Ein Absatz 3 wird Artikel 92 angefügt, um die organisatorischen und finanziellen Befugnisse des Gosses Rates und des Staatsrates vorzubehalten. Die organisatorische Befugnis des Kantonsgerichtes kann nur wahrgenommen werden, wenn der von der Exekutiven und der Legislativen zur Verfügung gestellte finanzielle Rahmen (Budget) vorhanden ist.

Art. 93 bis 115 GOG

Die Artikel 93 bis 115 GOG legen Grundsätze und notwendigen Regeln bezüglich Tätigkeit, Aufsicht und Verantwortlichkeit dar. Es wurde entschieden, wie im geltenden Recht ein separates Kapitel über die Tätigkeit, die Aufsicht und die Verantwortlichkeit der richterlichen Gewalt beizubehalten; die interne Organisation der Gerichtsbehörde ist ihrerseits ebenfalls in einem separaten Kapitel geregelt (vgl. IV. Kapitel GOG). Die Bestimmungen betreffend disziplinarische Verantwortlichkeit (vgl. Art. 109 bis 114ter GOG in seiner jetzigen Fassung) werden aufgehoben und in das II. Kapitel « integriert ».

Die Artikel 94 bis 99 unterscheiden klar - bezüglich der Aufsicht - zwischen den zuständigen Behörden. Indem die Aufgaben des Justizrates, des Kantonsgerichts, der erstinstanzlichen Gerichte (und des Staatsrates), so präzise wie möglich festgelegt worden sind, will der Vorentwurf alles tun, um positive und negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Art. 93 GOG

Dieser Artikel legt die wesentlichen Grundsätze betreffend die Tätigkeit der richterlichen Gewalt, wie bereits in der Verfassung erwähnt. Der zentrale Grundsatz der Unabhängigkeit wurde von Artikel 121 KV übernommen. Die Grundsätze der Qualität und des Beschleunigungsgebotes finden sich in Artikel 121 Abs. 3 KV.

Art. 94 GOG

Dieser Artikel präzisiert die wesentlichen Aufsichtsaufgaben, die dem Justizrat obliegen, indem in Erinnerung gerufen wird, dass diese Aufsichtsbehörde gewisse Kompetenzen an das Kantonsgericht delegieren kann (vgl. Art. 127 Abs. 2 KV). Die Aufsicht des Justizrates ist eine doppelte : die Aufsicht über das Funktionieren (Verwaltung, Kontrolle) aller Gerichtsbehörden (hat die Justiz genügend rasch und qualitativ gut gearbeitet?) und die Kontrolle darüber, wie das Kantonsgericht seine Aufsicht bezüglich Organisation wahrnimmt.

Art. 95 GOG

Artikel 95 präzisiert „originäre“ Aufsicht des Kantonsgerichts. Diese Aufsicht ist eine Aufgabe, die direkt aus der Organisationsbefugnis von Artikel 92 fließt ; die Behörde welche für die Organisation zuständig ist, ist selbstverständlich auch für die Kontrolle der Anwendung ihrer diesbezüglichen Weisungen und Reglemente zuständig.

Art. 96 GOG

Dieser Artikel legt die dem Kantonsgericht zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel fest (Auskunftsbegehren, Berichte der Gerichtsbehörden, Inspektionen) Der Vorentwurf zählt in Absatz 2 die verschiedenen vom Kantonsgericht vorzunehmenden Inspektionen, wie dies bereits das geltende Recht macht.

Art. 97 GOG

Artikel 97 GOG präzisiert die dem Kantonsgericht zur Verfügung stehenden Interventionsmittel.

Diese Mittel sind zuerst einmal die allgemeinen Weisungen (vgl. die aktuellen Weisungen des Kantonsgerichts), aber auch die speziell von Fall zu Fall erteilten Instruktionen. Dieser Artikel behandelt auch andere Interventionsmittel : die Anzeige an die Aufsichtsbehörde, die dann allenfalls Massnahmen gegenüber dem Magistraten aussprechen muss.

Art. 98

Dieser Artikel übernimmt den aktuellen Artikel 97 Abs. 1 GOG.

Art. 99 GOG

Dieser Artikel übernimmt, indem er sie zusammenfasst, die Bestimmungen der Artikel 96 Abs. 2 und 97 Abs. 3 GOG in ihrer jetzigen Fassung. Im neuen System ist der Staatsrat klarerweise und definitiv nicht mehr zuständig zur allgemeinen Überwachung der Gerichtsverwaltung (vgl. Art. 96 Abs. 1 aktuelles GOG).

Ausser der Finanzkontrolle behält der Staatsrat die Möglichkeit, den Aufsichtsbehörden seine Beobachtungen zu übermitteln bezüglich bei der seiner gesetzlichen Tätigkeit auftauchender Fragen auf dem Gebiet des Personals und der finanziellen Verwaltung. Er kann dann die Aufsichtsbehörde informieren, so zum Beispiel über Mängel in der Organisation oder sie über Verstösse der Mitglieder der richterlichen Gewalt gegen Amtspflichten

Art. 100 GOG

Aus Klarheits- und Systematikgründen schreibt der Vorentwurf in einem einzigen Artikel alle Bericht fest, welche die Gerichtsbehörden den Aufsichtbehörden (Justizrat und Kantonsgericht) unterbreiten müssen, unter Angabe des Verfassers, des Empfängers und den Inhalt dieser Dokumente. Diese Berichte betreffen entweder die Funktion (Verwaltung, Kontrolle) oder die Organisation der Gerichtsbehörden. Sie betreffen auch die juristische Tätigkeit als solche (Art und Anzahl Fälle). Die direkten Empfänger dieser Berichte (Justizrat oder Kantonsgericht) sind die mit der Aufsicht betrauten Behörden auf diesem Gebiet. Die „primäre“ Verantwortung für die Organisation der Gerichtsbehörden verbleibt beim Kantonsgericht.

Art. 101 GOG

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 98 in seiner aktuellen Fassung.

Art. 102 GOG

Der aktuelle Artikel 115 GOG behandelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt unter Verweisung auf die Bestimmungen der Strafgesetze. Der Artikel 102 GOG-VE übernimmt diesen Verweis und führt ein Genehmigungsverfahren ein für die Mitglieder der richterlichen Gewalt, die ein Verbrechen oder Vergehen n Ausübung ihres Amtes begehen. Diese Bestimmung ist nicht unnötig ; denken wir nur an die Querulanten, die gegen Magistraten Strafanzeigen einreichen. Der Vorentwurf führt hier einen spezifischen Schutz ein, wie er bereits für die Staatsräte existiert (vgl. Art. 18 SVOG).

Art. 103 bis 115 GOG

Diese Artikel werden aufgehoben, da sie, wie bereits ausgeführt, durch andere Bestimmungen ersetzt worden sind.

Art. 125 Abs. 1, 131 und 132 GOG

Diese Bestimmungen werden hauptsächlich aus terminologischen Gründen angepasst.

Art. 146 GOG

Es wurde entschieden, im Gesetz weder die Anzahl noch die Bezeichnung der Gerichtshöfe festzulegen (vgl. Art. 63 Abs. 3 GOG-VE). Die Formulierung dieses Absatzes wurde demnach abgeändert und sieht vor, dass das vereinigte Kantonsgericht *namentlich* zwei oder mehr Appellationshöfe und einen Moderationshof bildet. Ausserdem ist es unnötig anzugeben, dass diese Gerichtshöfe von drei Richtern gebildet werden, denn dies ist in Art. 63 Abs. 1 geregelt.

Es geht darum, den Absatz 3 dieser Bestimmung aufzuheben, da die Möglichkeit zu fünft zu tagen durch Art. 63b Abs. 2 geregelt ist.

Art. 155

Artikel 155 Abs. 3 GOG wird angepasst um zu präzisieren, dass der Grosse Rat (und nicht mehr die jetzige Ernennungsbehörde, das Wahlkollegium) nunmehr als Wahlbehörde der Richter zuständig ist.

Art. 164 Abs. 1 GOG

Es geht darum, den Begriff « Abteilung » durch « Gerichtshof » zu ersetzen. In der Tat, die Strafkammer und der Strafpappellationshof werden keine Abteilungen mehr des vereinigten Kantonsgerichtes sein, sondern Gerichtshöfe. Man darf nicht verwechseln : das vereinigte Kantonsgericht wird drei Abteilungen haben : Zivil, Straf und Verwaltung.

TITEL 3a (neu) und Art. 165 GOG

Ein neuer Titel wird in das Gerichtsorganisationsgesetz eingefügt mit einem einzigen Artikel (Art. 165 GOG-VE). Dieser Titel behandelt das dritte vom Justizorganisationsgesetz geregelte Gebiet : die Organisation der Verwaltungsrechtspflege. Selbstverständlich wird auf die Spezialgesetzgebung verwiesen. Dieser Verweis betrifft vor allem das VRG und die durch den Vorentwurf abgeänderten Gesetze, welche die Organisation verschiedener Behörden der Verwaltungsjustiz festlegen (vgl. Art. 12 bis 20 VE). Er betrifft auch das Justizorganisationsgesetz, da dieses die wesentlichen Regeln betreffend das Kantonsgericht (das auch ordentliche Verwaltungsjustizbehörde ist).

TITEL 3b (neu)

Ein neuer Titel wird ebenfalls mit dem Ziel eingeführt, im GOG die wesentlichen und notwendigen Bestimmungen betreffend den Justizrat zu verankern (Dienstverhältnis, Organisation und Funktion und Befugnisse dieses Aufsichtsorgans).

Art. 166 GOG

Das Dienstverhältnis des Justizrates geht aus den Vorarbeiten der Verfassung hervor.

Dieses Aufsichtsorgan ist von der Judikativen, der Legislativen und der Exekutiven unabhängig. Der Vorentwurf schlägt vor, wie dies für die Anwaltskommission der Fall ist, dass sein Sekretariat vom Amt für Justiz geführt wird. Dieses Amt bereitet schon heute die Wahlen für das Wahlkollegium vor. Ausserdem garantiert diese Option die Unabhängigkeit des Justizrates gegenüber der Legislativen und der Judikativen. Diese Zuordnung ist bloss administrativer Natur und die Exekutive besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen mehr, weshalb der Staatsrat ihm direkt keine Weisungen und Instruktionen geben kann.

Art. 167 GOG

Dieser Artikel behandelt die Organisation und Funktion des Justizrates indem bereits eingangs ein Verweis an den Justizrat vorgesehen ist. Dieser verfügt über einen grossen Spielraum diesbezüglich, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 (vgl. Abs. 1).

Absatz 2 erlaubt dem Justizrat Delegationen zu bilden zur Erfüllung gewisser Aufgaben. Der Vorentwurf legt in Absatz 4 jedoch gewisse Grenzen der Organisationsbefugnis, indem für gewisse Entscheide, wie auch für die Begutachtungen, das Plenum und nicht eine Delegation zuständig ist. Dasselbe gilt für den „Entscheid“ eine Untersuchung gegen einen Magistraten zu eröffnen, sowie die gegen ihn allenfalls zu treffenden Massnahmen.

Art 168 GOG

Artikel 168 GOG-VE legt gewisse Regeln betreffen die Mitglieder des Justizrates fest. Zuerst regelt sie die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, die für das Funktionieren dieses Aufsichtsorgans notwendig sind (vgl. die Ausstandsgründe der Mitglieder). Er setzt dann auch eine Regel betreffend angemessene Vertretung seiner Mitglieder fest (vgl. Abs. 1). Spezielle Regeln sind zudem vorgesehen bezüglich Unvereinbarkeit (vgl. Abs. 2). Absatz 3 behandelt den Ausstand durch einen allgemeinen Verweis auf die Bestimmungen des VRG. Präzisiert, dass die funktionale Zugehörigkeit kein Ausstandsgrund bildet (ein Mitglied eines Gerichtes muss nicht schon deshalb in den Ausstand treten).

Es sei daran erinnert, dass der Justizrat gemäss Artikel 126 KV aus einem Mitglied des Grossen Rates, Mitglied des Staatsrates, einem Mitglied des Kantonsgerichtes, einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbandes, einem ordentlichen Professor oder einer ordentlichen Professorin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität, einem Mitglied der Staatsanwaltschaft, einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden und zwei anderen Mitgliedern bestehen wird.

Art. 168a

Dieser Artikel präzisiert gewisse Regeln bezüglich der Frequenz der Sitzungen (Abs. 1), dem Quorum (Abs. 2) und der Möglichkeit, im Falle von Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg zu entscheiden (Abs. 3). Selbstverständlich wird die Frequenz der Sitzungen von der Anzahl und dem Volumen der zu behandelnden Angelegenheiten abhängen.

Der Justizrat wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin tätig (vgl. insbesondere die Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 GOG-VE)

Art. 168b

Artikel 168b GOG-VE behandelt das Amtsgeheimnis und die Information des Justizrates an die Öffentlichkeit. Die Bestimmung von Absatz 1 ist von jener in Artikel 60 StPG inspiriert.

Art. 168c

Wie dies für die Mitglieder der Gerichtsbehörden existiert, sieht der Vorentwurf ein Genehmigungsverfahren vor für den Fall, dass ein Mitglied des Justizrates eines strafrechtlichen Verhaltens beschuldigt wird. Es geht darum, dass die Mitglieder dieser Behörde ihre Tätigkeit in Ruhe ausüben können und sie vor Strafanzeigen von Querulanten geschützt sind.

Art. 168d

Diese Bestimmung ist das Gegenstück zum jetzigen Artikel 131 Abs. 2 GOG.

Art. 168e

Artikel 168e GOG-VE ruft die in der Verfassung vorgesehenen wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Justizrates in Erinnerung.

Art. 168f

Dieser Artikel präzisiert die Modalitäten bezüglich der Aufsichtsaufgaben des Justizrates (Aufgaben in Art. 94 GOG-VE präzisiert). Diese Bestimmung zählt die zur Verfügung des Justizrates stehenden Untersuchungsmittel für die in Art. 94 GOG-VE festgelegte Aufsichtstätigkeit auf. Diese Mittel sind verschieden; sie reichen von der einfachen Anfrage über die Analyse der Berichte, die Behandlung der Anzeigen Dritter oder von Behörden bis hin zu Inspektionen und administrativen Untersuchungen. Es sei erwähnt, dass die Inspektionen des Justizrates geplant werden müssen (wer

inspiziert? welche Behörde? und bezüglich welche Punkte?), im Idealfall ein Mal pro Jahr (vgl. Art. 168g Abs. 2 GOG-VE). Es geht in der Tat darum zu vermeiden, dass sich die (eigene) Kontrolltätigkeit des Kantonsgerichtes mit jener des Justizrates überschneidet oder in Widerspruch ist.

Die administrative Untersuchung von Art. 168g Abs. 3 wird notwendig zur Überprüfung der Organisation und / oder des Funktionieren einer Behörde, zum Beispiel nach dem Einreichen einer Anzeige. Die Bestimmungen betreffend die Rechte und Pflichten der angehörten Personen – vorgesehen in Art. 129 StPG – sind analog anwendbar.

Art. 168g

Artikel 168g GOG-VE zählt die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden (ordentlichen) Interventionsmittel auf, wenn Massnahmen ergriffen werden müssen.

Art. 168h

Dieser Artikel ist eine Verweisbestimmung. Er erinnert an die zweite wichtige Tätigkeit des Justizrates (Wahlen).

6. Art. 7 bis 20 (Abänderung verschiedener Gesetze)

Art. 7 bis 9

Die Artikel 7 bis 9 des Vorentwurfes ändern Gesetze, welche besondere Gerichtsbehörden regeln, nämlich das Gesetz über die Gewerbegerichtsbarkeit, das Gesetz über die Mietgerichtsbarkeit und das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Es geht dabei hauptsächlich darum, die Verweise (zum GOG), die sich in den Gesetzen finden, anzupassen, gewisse Wählbarkeitsvoraussetzungen für gewisse Magistraten zu präzisieren, den Hinweis auf das die Ernennung (durch das Wahlkollegium) und den Eid zu entfernen und die Bestimmungen betreffend den Berichten aufzuheben (Art. 100 GOG-VE regelt den Inhalt und die Frequenz dieser Berichte).

Art. 10

Artikel 10 des Vorentwurfes ändert das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger, um die Bezugnahme zum VGer. zu entfernen (vgl. Art. 18 Abs. 1 HGG). Der Vorentwurf packt die Gelegenheit, um jegliche Bezugnahme zur Zuständigkeit des Bundesgerichtes in einigen Fällen (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 HGG) zu entfernen. Gemäss dem zukünftigen Gesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht ist es wahrscheinlich, dass die eidgenössische Gesetzgebung den Kantonen nicht mehr die Gelegenheit geben wird, Prozesse gegen Mitglieder höherer kantonaler Behörden vom Bundesgericht beurteilt zu lassen.

Art. 11

Artikel 11 ändert das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Artikel 17 Abs. 3 dieses Gesetzes wird abgeändert, um die Anmerkung der Ernennung der Mitglieder der Aufsichtskommission durch das Wahlkollegium zu entfernen. Es sei daran erinnert, dass, wie bereits ausgeführt, diese Kommission eine besondere Zivilgerichtsbehörde ist.

Art. 12 bis 20

Die Artikel 12 bis 20 ändern folgende Gesetze ab : das Gesetz über das Grundbuch, das Gesetz über die amtliche Vermessung, das Gesetz über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag, das Gesetz über die Universität, das Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden, das Gesetz über die Enteignung, das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die

Invalidenversicherung, das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und schlussendlich das Gesetz über die Bodenverbesserungen.

Alle diese Abänderungen sind Anpassungen an die durch den Vorentwurf eingeführten neuen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes. Sie betreffen hauptsächlich die besonderen Verwaltungsjustizbehörden, welche unseres Erachtens in den Anwendungsbereich von Art. 123 KV fallen. Es geht insbesondere darum, die Bestimmungen über die Ernennung durch den Staatsrat oder das Wahlkollegium abzuschaffen, die Aufsichtsbehörden zu präzisieren (manchmal eine Direktion und das Kantonsgericht; vgl. den Fall der Aufsichtsbehörde über das Grundbuch und der Rekurskommission für Bodenverbesserungen), gewisse Wählbarkeitsvoraussetzungen abzuändern oder die Aufsichtskompetenz des Verwaltungsgerichts durch diejenige des Justizrates zu ersetzen. Es geht ebenfalls um eine Präzisierung der Frequenz der Tätigkeitsberichte, die diese Behörden dem Justizrat mit Kopie an das Kantonsgericht zukommen lassen müssen.

7. Art. 21 (Aufhebungen)

Artikel 21 des Vorentwurfes hebt Gesetze auf deren Inhalt nach Anpassung in das Justizorganisationsgesetz wie vorgeschlagen integriert worden ist.

8. Art. 22 bis 25 (Übergangsrecht)

Die Artikel 22 bis 5 des Vorentwurfes beinhalten gewisse Übergangsbestimmungen. Die erste hier geregelte Situation (Art. 22 und 23) betrifft die gemäss geltendem Recht vom Kantonsgericht, vom Wahlkollegium oder vom Staatsrat (vgl. für die Staatsanwaltschaft) ernannten Magistraten, die am 1. Januar 2008 noch im Amt sind. für diese Personen wird ein Bestätigungsverfahren (durch den Grossen Rat) ohne vorgängige Ausschreibung vorgesehen. In der Praxis wird et dem Justizrat, gestützt auf das neue Recht, obliegen zu überprüfen, ob die im neuen Recht enthaltenen Wahlvoraussetzungen von den betroffenen Magistraten noch erfüllt sind und dem Grossen Rat die Bestätigung im Amt des Magistraten vorschlagen (oder nicht). Sollte der Grosse Rat die Bestätigung eines Magistraten verweigern, muss durch den Justizrat eine Ausschreibung vorgenommen werden.

Der Vorentwurf sieht auch eine Entschädigung vor für die durch den Grossen Rat nicht „bestätigten“ Magistraten aus einem nicht in Art. 12 GOG-VE enthaltenen Grund. Ein solcher Schutz ist – sicher – notwendig, denn man muss vermuten, dass ein Magistrat im Amt, gegen den keine Beschwerden erhoben worden sind seit seiner Ernennung, die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss neuem Recht erfüllt. Dieser Schutz ist gegeben, um jede Willkür der Wahlbehörde vorzubeugen, auch wenn eine Beschwerde des Betroffenen an das Bundesgericht möglich wäre. Der Artikel 23 GOG-VE setzt die Kriterien zur Berechnung der Entschädigung fest. Der Vorentwurf übernimmt hier den Grundsatz einiger Bestimmungen für die nicht wiedergewählten Staatsräte oder die Oberamtmänner (vgl. Art. 8ff und 14ff des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge des Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter ; SGF 122.1.3).

Der Artikel 24 legt das Schicksal der bei Inkrafttreten des Gesetzes hängigen Administrativ- und Disziplinarverfahren gemäss den üblichen Regeln fest. Man wird hier zum Beispiel an vor dem Kantonsgericht hängigen Disziplinarverfahren oder an Anzeigen und Beschwerden von Dritten vor dem Kantonsgericht oder dem Grossen Rat (z.B. vor der Justizkommission) denken.

Schlussendlich setzt Artikel 25 des Vorentwurfes ein spezielles Verfahren für die erste Wahl der Mitglieder des Justizrates fest. Das gewählte System ist eines in zwei Phasen. erinnert sei daran, dass der Justizrat (vollständig zusammengesetzt) ab dem 1. Juli 2007 seine Tätigkeit aufnehmen muss.